

Landes-
hauptstadt Kiel



Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen P II/64 fortlaufend

Herrn Reichert

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung
Mittwoch, den 13. August 1947, 15 Uhr in Kiel
~~Rathaus, Ratsaal~~

Tagesordnung

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Betrifft: Septemberwoche "Kiel im Aufbau" - Drs. 267 - *folgt.*
Berichterstatter: Oberbürgermeister.
3. Betrifft: Seefischmarkt Kiel (Bericht über den Stand der Arbeiten).
Berichterstatter: Oberbürgermeister.
4. Betrifft: Finanzierung der Wohnungsinstandsetzungen.
Berichterstatter: Stadtrat Schatz.
5. Betrifft: Mehrausgaben für die Kreisfeststellungsbehörde in Kiel.
- Drs. 231 -.
Berichterstatter: Stadtrat Nickelsen.
6. Betrifft: Jahresabschluß der Hafen- und Verkehrsbetriebe für
das Rechnungsjahr 1944 - Drs. 232 -.
Berichterstatter: Stadtrat Nickelsen.
7. Betrifft: Prüfung der Jahresrechnung 1941 - Drs. 235 -.
Berichterstatter: Stadtrat Nickelsen.
8. Betrifft: Erlaß und Niederschlagung von Forderungen - Drs. 242 -.
Berichterstatter: Stadtrat Nickelsen.
9. Betrifft: Einführung von Richtlinien über die Gewährung von
Ausbildungsbeihilfen - Drs. 259 -.
Berichterstatter: Stadtrat Schatz.
10. Betrifft: Einführung von Richtlinien über die Gewährung von
Trennungentschädigungen - Drs. 215 -.
Berichterstatter: Stadtrat Schatz.
11. Betrifft: Gebühren für Entnazifizierungs-Einspruchsverfahren -
- Drs. 233 -.
Berichterstatter: Stadtrat Schatz.
12. Betrifft: Übertragung des Dezernats "Soziale Verwaltung und
Flüchtlingsfragen" auf den Dezernenten des Gesundheits-
wesens, Stadtmedizinalrat Dr. Schuster - Drs. 230 -.
Berichterstatter: Stadtrat Schatz.
13. Betrifft: Festsetzung eines einheitlichen Verkaufspreises von
16 Pfg. für Haushaltsgas - Drs. 257 -.
Berichterstatter: Stadtrat von Seydlitz.
14. Betrifft: Lagerordnung für den städt. Silobetrieb Kiel Nordhafen - Drs. 247 -.
Berichterstatter: Stadtrat von Seydlitz.
15. Betrifft: Bereitstellung von Mitteln für die weitere Instandsetzung
u. Herrichtung des Gebäudes Arkonastr. 1 für Schulzwecke
Berichterstatter: Frau Stadträtin Kühl. - Drs. 248 -.
16. Betrifft: Wahl von Vertretern für den Schleswig-Holsteinischen
Städtetag 1947 - Drs. 269 -.
Berichterstatter: Oberbürgermeister.
17. Betrifft: Neuwahl eines Ratsherrn und Um- und Neubesetzung von
Ausschüssen - Drs. 270 -.
Berichterstatter: Oberbürgermeister.
18. Verschiedenes.

Der Oberstadtdirektor.

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Kiel, den 11. August 1947.

Drucksache 267.

Betrifft: Septemberwoche "Kiel im Aufbau" vom 15.-20. September 1947.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung, daß

- a) die Septemberwoche "Kiel im Aufbau" vom 15. - 20. September 1947 durchgeführt wird;
- b) die Kosten der Haushaltsstelle 221/635 - Verkehrseinrichtungen, Tagungen - entnommen werden.

Begründung

Um die Öffentlichkeit über die Bemühungen der Stadt Kiel, sich aus dem wirtschaftlichen und geistigen Chaos der Gegenwart zu erheben, zu unterrichten, soll eine Septemberwoche "Kiel im Aufbau" durchgeführt werden. Die Veranstaltungen sind aus dem beigefügten Programm ersichtlich. An Kosten werden nach Abzug der Einnahmen nach dem anliegenden Kostenanschlag RM 7.200,-- entstehen. Vorgeschlagen wird, diese Kosten der Haushaltsstelle 721/635 - Verkehrseinrichtungen, Tagungen - zu entnehmen, bei der RM 18.500,-- bereit stehen.

Gegebenenfalls müßte diese Haushaltsstelle durch den Nachtragshaushaltsplan erhöht werden, RM 5.000,-- können bei der Haushaltsstelle 013/65, Werbekosten, zum Ausgleich eingespart werden.

G. a y k.

K o s t e n a n s c h l a g

Septemberwoche "Kiel im Aufbau"
15. - 20. September 1947.

Ausgaben:

Saalmieten	500,-- RM
4.000 Programmhefte illustriert	2.800,-- "
300 Plakate	1.500,-- "
Sonstige Drucksachen	350,-- "
Material zur Herrichtung der Totengedächtnisstätte	300,-- "
Transportkosten für Bildwerke (Ausstellungen)	500,-- "
Zuschuß für die Ausstellung (Berlach) der Kunsthalle	500,-- "
Musikalische Darbietungen	1.000,-- "
Kerzen (Laternegehen)	150,-- "
Aufwandsentschädigungen für auswärtige Redner, Reisekosten etc.	1.000,-- "
Empfang deutscher und englischer Gäste, Rundfahrten, Unterbringung etc.	1.000,-- "
	<hr/> 9.600,-- "
Unvorhergesehenes	400,-- "
	<hr/> insges.: 10.000,-- RM

Einnahmen:

Aus dem Verkauf der 4.000 Programmhefte (Erlös nach Abzug der Unkosten RM 0,40 pro Exemplar)	1.600,-- RM
Eintrittsgelder der Veranstaltung "Fundamente des kulturellen Aufbaus" Gr. Saal d. Pädag. Hochschule, (600 Plätze zu RM 2,--)	1.200,-- "
	<hr/> 2.800,-- RM
Es verbleiben	<hr/> 7.200,-- RM

S e p t e m b e r w o c h e - " K i e l i m A u f b a u "

(15.-20. September 1947)

1. Tag Gedenken
2. Tag Gemeinschaft
3. Tag Frieden
4. Tag Jugend und Zukunft
5. Tagm Frauen und Frieden
6. Tag Freude

- - -

1. Tag

Gedenken

15.9.1947

<u>Zeit</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Durchführung</u>
8.00 Uhr	Bläserchor vom Rathausturm	Polizeikapelle
8.30 "	Lautsprecherwagen, Tagesprogramm ansagend	Hauptamt
10.00 "	Feierlichkeit im Rondell Hauptgeschoß des Rathauses: E H R E T D I E T O T E N Ablauf: Streichorchester Kranzniederlegung des Oberbürgermeisters mit kurzer Ansprache. Rezitation: C.F.Meyer: "Wir Toten, wir Toten sind größere Heere ... Sreichorchester Während der Feierlichkeit 10 Minuten Arbeitsruhe in allen Betrieben des öffentlichen und privaten Arbeitslebens der Stadt. Schulfeiern, anschließend Straußniederlegung der Klassen	Wendel
11.00 "	Eröffnung der Ausstellungen privater Galerien	Wittmaack
11.00 "	Eröffnung der Ausstellung "Schätze des Kieler Archivs"	Dr. Sievert
11.00 "	Rathaus, Hauptgeschoß, Zugang zum Ratsaal: Ausstellung "Das künftige Kiel" Ausstellung von Schaubildern des Generalbebauungsplanes, Aufbaufotos,	Bauamt

1. Tag

Zeit ----- I n h a l t ----- Durchführung

statistische Graphik, Übersicht über die Tätigkeit des Ehrenamtlichen Aufräumungsdienstes.

Angegliedert: Ausstellung der Landesregierung, Entwürfe für neue Universitätsgebäude und ein Haus der Landesregierung in Kiel.

11.00 Uhr Eröffnung der Sonderausstellung Hans Rickers:Hauptamt "Die Trümmerstätten Kiels", Zimmer 132, Rathaus.

17.00 " Kirchliche Kundgebung im Großen Saal des Gewerkschaftshauses.

Probst Lorenzen

Es sprechen deutsche und englische Geistliche über Völkerverständigung und Völkervereinigung.

Stadttheater: Festaufführung "Iphigenie".

An allen Tagen ist der Botanische Garten von bis Uhr für das Publikum geöffnet.

2. Tag

16.9.1947

Gemeinschaft

Zeit ----- I n h a l t ----- Durchführung

8.30 Uhr Lautsprecherwagen, Programm ansagend

Hauptamt

11.00 " Presseempfang im Ratsaal.
Anschließend Bewirtung im Ratskeller.

Wendel

15.00 " Festsitzung der Stadtvertretung

Hauptamt

Im Gr.Saal der Pädag.Hochschule, Diesterwegstraße in Anwesenheit einer Vertretung der Landesregierung, der Universität und der Militärregierung.

Tagesordnung:

1) Referat Oberbürgermeister: "Rückblick und Ausblick".

2) Ehrung des Ehrenamtl.Aufräumungsdienstes (Verteilung der Anerkennungsurkunden)

3) Beschlußfassung über einen städtischen Jahresbeitrag zur Förderung der Arbeit der Gesellschaft der Freunde Coventries (Bürgermeister Breitenstein).

4) Verkündung des Ergebnisses des Preisausschreibens "Ehrung der Opfer des Faschismus".

16.15 " Rathausplatz: Platzkonzert

PolizeiKapelle

Lausprecher Rathausplatz und Lautsprecher-

2. Tag

Zeit	Inhalt	Durchführung
	wagen: "Die Bürgermeister und Ratsherren danken allen, die in freiwilliger Arbeit an der Trümmerbeseitigung mithelfen am Neubau unserer Vaterstadt Kiel! Helft weiter mit! Und Kiel wird es schaffen!"	
18.30 Uhr	Studentenkundgebung Humboldttschule: "Pax optima rerum".	stud. Jur. Steltzer
20.00 "	Literarischer Abend: Herbert Eulenberg. Stadttheater: Festaufführung "Iphigenie".	(Privatagentur)
	Rundfunk: Gruß an die Evakuierten Kiels (Rundfunkdurchgabe). An Waisen- und Altersheime Versand besonderer Briefe mit Lektürebeigabe.	

3. Tag

17.9.1947

Frieden

Zeit	Inhalt	Durchführung
9.30 Uhr	Lautsprecherwagen, Programm ansagend	
11.00 "	Betriebsversammlungen der Gewerkschaften, Resolution: Schließt Frieden mit Deutschland!	
16.00 "	<u>Jugendsingen der Schuljugend</u> für die Jugend im Großen Saal des Gewerkschaftshauses.	Schulamt
16.00 "	Lautsprecherwagen: Friedensresolution der Gewerkschaften.	
19.00 "	<u>Kundgebung der Deutschen Friedens-</u> <u>gesellschaft im Großen Saal der Elaw.</u> Hauptredner: Pastor J. Schröder Neumünster	Koehler
20.00 "	Literarischer Abend: Manfred Hausmann. (Privatagentur.)	
	Stadttheater: Festaufführung "Iphigenie".	

4. Tag

18.9.1947.

Jugend und Zukunft

Zeit	Inhalt	Durchführung
9.30 Uhr	Lautsprecherwagen, Programm ansagend	Hauptamt
10.00 "	<u>Schulfeiern in allen Schulen:</u> <u>"Alle Kinder helfen mit"</u> <u>Schreibt</u> über folgende Themen: "Wie können Kinder helfen, Schulen und Klassenzimmer freundlicher zu gestalten?"	Rektor Hilla
"	"	

4. Tag

Zeit	Inhalt	Durchführung
	"Wie möchtest Du am liebsten Deine Ferien verbringen?"	
	"Müssen die Menschen Kriege führen?"	
	<u>Zeichnet Bilder aus Kiel!</u>	
	Die besten Aufsätze und Zeichnungen werden gesammelt und öffentlich ausgelegt.	
16.00 Uhr	Platzkonzert Rathausplatz	Polizeikapelle
18.00 "	<u>Festsitzung der Gesellschaft der Freunde Coventries im Großen Saal des Gewerkschaftshauses.</u>	
	Es spricht: Prof.Dr.Alfred Weber über das Thema: "Der neue internationale Nationalismus und der moderne Staat".	
	Stadttheater: Symphoniekonzert.	

5. Tag

Frauen und Frieden

19.9.1947

Zeit	Inhalt	Durchführung
9.30 Uhr	Lautsprecherwagen, Programm ansagend	Hauptamt
15.00 "	Großer Saal der Pädagog.Hochschule, Meisterwegstraße: " <u>Ausbau der Christian-Albrechts-Universität</u> ". Es sprechen: Prof.Dr.v.Mangoldt, Rektor der Universität. Prof.Peter Meinhold, Prof.Dr.Wolf-Herre, Prof.Dr. Drenkhahn, Prof.Dr. Erich Schneider, Prof.Dr.Fr. Blatz, Prof.Dr. Wilhelm Hallermann, Dr. Hans Adam.	
17.00 "	Großer Saal des Gewerkschaftshauses: Öffentliche Frauenkundgebung: " <u>Frauen und Frieden</u> ". Rednerinnen: Annedore Leber: "Überzeugung und Ziel" und Isa Vermehren: ".....".	Ida Hinz
20.00 "	Kleiner Saal Gewerkschaftshaus: Literarische Veranstaltung "Kritik der Kritik". Zeitungsleser, Maler, Graphiker, Schauspieler etc. kritisieren ihre Kritiker. Die besten Leistungen der Kritik an der Kritik werden öffentlich gerühmt. Leiter der Veranstaltung: Friedrich Wendel.	

6. Tag.
20.9.1947

F r e u d e

<u>Zeit</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Durchführung</u>
9.30 Uhr	Lautsprecherwagen, Tagesprogramm ansagend	Hauptamt
18.30 "	Platzkonzert Rathausplatz	Polizei Kapelle
19.30 "	<u>Sportveranstaltung auf dem Rathausplatz</u>	Willrodt
19.30 Uhr	Staffellauf "Rund um den Kl.Kiel", Fr. Kobarg Start und Ziel Rathausplatz.	
19.45 Uhr	Sprungtischturnen (Männer)	A.Mücke
19.55 Uhr	Keulenübungen (Frauen)	"
20.10 Uhr	Barrenturnen (Männer)	"
20.25 Uhr	Tanz (Frauen)	"
20.45 Uhr	Gesangverein	Wittmaack.
21.10 Uhr	Laternengehen der Kieler Kinder, anschließend Volkstänze und Sprech- chor, Laternenumzug um den Kl.Kiel, Auflösung vor dem Gewerkschaftshaus.	Frau M. Jung

Stadttheater: Festaufführung "Iphigenie".

K i e l , den 8. August 1947

Betrifft: Hochseefischmarkt.

Berichterstatter: Stadtrat S c h w a r t z .

Antrag: Die Stadtvertretung billigt die bisher durchgeführten Vorarbeiten. Sie beauftragt die Bürgermeister und die Stadtverwaltung, die notwendigen weiteren Maßnahmen zu treffen und die Gründung einer Hochseefischmarkt-GmbH. vorzubereiten.

Begründung.

Das Kieler Wirtschaftsleben ist durch den Ausgang des Krieges aufs schwerste geschädigt. Im Zusammenhang mit der Schaffung neuer wirtschaftlicher Grundlagen ist u.a. die Errichtung eines Hochseefischmarktes vorgesehen. Von Kiel aus sind die Wege zu den Fangplätzen nicht länger als von den anderen Hochseefischmärkten, dagegen die Auslieferungswege zu der stark angewachsenen Bevölkerung Schleswig-Holsteins sehr kurz. In der Kolbwerft besitzt Kiel ein hervorragend gezeichnetes Gelände, das unter Aufwendung von geringen Mitteln zu einem vorbildlichen Seefischmarkt ausgebaut werden kann. Durch den Ausbau wird das bisher militärischen Zwecken dienende Gelände einer friedlichen Verwendung zugeführt.

Die Freigabe der gesamten Kolbwerft erfolgte durch Schreiben der Mil.Reg. am 7.7.1947 mit der Ermächtigung, auf dem Gelände einen Seefischmarkt errichten zu dürfen. Bereits am 8.7.1947 wurde die Räumung der Torpedohalle in Angriff genommen, die in der zweiten Augushälfte beendet sein dürfte. Die Kosten der Räumung (RM 5.500,-) werden aus der Etatsposition Großräumung bestritten.

Weiter wurde die Wiederherstellung des Durchlaufgleises von der Kolbwerft zur Reichsbahn aufgenommen. Mitte September werden die Arbeiten durchgeführt sein. Die hierfür erforderlichen Kosten von RM 70.000,- werden von dem Nutznießer aufgebracht.

Für die weitere Planung ist der technische Geschäftsführer des Hochseefischmarktes Wesermünde zu Rate gezogen worden. Ausgehend von diesen Besprechungen wurde ein Verwertungs- u. Zeitplan aufgestellt. Vorgeesehen ist danach, die Torpedohalle für die Seefischmarkthalle und ein anderes Gebäude für eine Eisfabrik umzubauen. Der Umbau der Torpedohalle wird von der Stadt, der Aufbau der Eisfabrik von einem privaten Konsortium vorgenommen.

Nach dem Zeitplan soll zunächst ein provisorischer Ausbau des Ostdrittels der Torpedohalle zur Entlassung der Fischhalle auf dem Westufer durchgeführt werden. Vorgeesehen sind die Wiederherstellung der Kanalisation, die Entwässerung des Kellers und die sachgemäße Befestigung des Fußbodens. Die Arbeiten an der Kanalisation und an dem Keller, die in 4 Wochen ausgeführt werden können, erfordern RM 20.000,-, die dem Etatstitel Aufbauvorbereitungen entnommen werden können. Für die Fußbodenbefestigung werden RM 60.000,- benötigt. Anschließend ist die endgültige Fertigstellung des Ostdrittels der Halle mit einem Kostenaufwand von ca. RM 260.000,- vorgesehen. Hierfür werden demnächst besondere Vorlagen eingebracht.

Nach Abschluß dieser Arbeiten (voraussichtl. Frühjahr 1948) kann auf dem Ostufer mit Fischanlandungen begonnen werden.

Gleichlaufend mit der Ausführung der Bauarbeiten ist die Gründung einer Hochseefischmarkt-GmbH. vorgesehen. Vorbesprechungen dafür sind eingeleitet.

S c h w a r t z .

Stadtrat.

Finanzausschuß

Kiel, den 13. Juni 1947

Betrifft: Mehrausgaben für die Kreisfeststellungsbehörde in Kiel.**Berichterstatter:** Stadtrat N i c k e l s e n .**Antrag:** Bereitstellung der für die sächlichen Zweckausgaben der Kreisfeststellungsbehörde in Kiel für das Rechnungsjahr 1947 erforderlichen Haushaltsmittel lt. Anlage 1 mit insgesamt

101.337,-- RM.

unter Entnahme aus den Vorbehaltsmitteln der Haushaltsstelle 98/791.

Die Erläuterungen bzgl. der angesetzten Beträge sind aus der Anlage 2 ersichtlich.

B e g r ü n d u n g :

Durch Erlaß der Landesregierung Schleswig-Holstein - Ministerium des Innern - vom 5. Mai 1947 - I 24 K 2000/II/4 - ist mit Wirkung vom 1. April 1947 ab die Kreisfeststellungsbehörde in Kiel/die Verwaltung der Stadt Kiel eingegliedert worden. Vom gleichen Zeitpunkt ab sind die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten im städtischen Haushalt, erforderlichenfalls in der Form des Nachtragshaushaltes zu veranschlagen. Während bisher die persönlichen Kosten bereits in den städtischen Haushaltsplan aufgenommen waren und geleistete Zahlungen der Stadt Kiel durch den ordentlichen Reichshaushalt erstattet wurden, erfolgte die Anweisung und Zahlung der sächlichen Kosten über die Kreisfeststellungsbehörde unmittelbar aus Mitteln des ordentlichen Reichshaushaltes.

Durch den eingetretenen, unvorhergesehenen Wechsel ergibt sich das unabwiesbare Bedürfnis die für die sächlichen Verwaltungskosten erforderlichen Mittel im städtischen Haushalt bereit zu stellen.

N i c k e l s e n .
(Stadtrat)

Anlage 1.**Sächliche Zweckausgaben.**

62 Verbrauchsstoffe	1.200,--
630 Bücher, Zeitschriften, Zeitungen u. Einband	514,--
631 Fernsprech- u. sonstige Postgebühren	8.000,--
632 Bekanntmachungen, Vordrucke, sonst. Bürobed.	17.854,--
640 Mieten	5.514,--
641 Heizstoffe, Beleuchtung, Reinigung, Wasser, Betriebsstrom	6.210,--
643 Maschinenmiete	26.736,--
65 Transport- und Auslagerungskosten	19.182,--
73 Reise- und Fahrkosten	2.700,--
76 Zahlungen für Vorjahre	1.000,--
77 Vermischte Ausgaben	200,--
802 Unterhaltung des Büroinventars einschl. Ersatz	2.500,--
803 Unterhaltung der Büromaschinen	3.340,--
901 Maschinenmiete (einmalig)	6.387,--
	<u>101.337,--</u>
	=====

Erläuterungen.
zu den Mehrausgaben der Kreisfeststellungsbehörde.

Haushaltsstelle: Gegenstände der Veranschlagung:

62

Verbrauchsstoffe (Verpackung, Behälter, Frachten).

Die verhältnismäßig hohen Kosten sind dadurch bedingt, daß bei dem von der Kreisfeststellungsbehörde einzuführenden Hollerith-Buchungsverfahren Formblätter benötigt werden, die im Rotationsdruck hergestellt werden müssen. Als einzigste Druckerei die den Erfordernissen entsprechende Druckausträge durchführen kann, ist durch Vermittlung der Firma Dusch, Kiel, die Fa. Metzler in Stuttgart namhaft gemacht worden. Das zum Druck benötigte Rollenpapier wird in Düsseldorf hergestellt und von dort nach Stuttgart gesandt. Bei der Länge des Transportweges und der großen Auflage sind die eingestellten Fracht- und Nebenkosten unvermeidlich.

630

Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und Einband.

Der Kostenbedarf an Büchern wird mit 50,-- RM im Jahr veranschlagt.

Von der Feststellungsbehörde werden folgende Zeitschriften und Zeitungen gehalten:

- Amtsblatt für Schleswig-Holstein, 4 Exempl.
- Gesetz- und Verordnungsblatt " 4 Exempl.
- Amtsblatt der Militär-Regierung 1 Exempl.
- Volkszeitung 1 Exempl.
- Amtsblatt für die brit.Zone 3 Exempl.

An Einbänden werden erforderlich 24 Bände Haupt- und Nebenbücher der Gehalts- und Lohnstelle bei der Besatzungskostenabteilung. Die Kosten dafür werden 350,-- RM betragen.

631 s.am Schluß der Erläuterungen.

632

Bürobedarf.

a) Farbbänder:

- | | | |
|------------------------|---------------------|-----------|
| 1. Hollerith monatlich | 30,-- RM | 360,-- RM |
| 2. Burrough | | 120,-- RM |
| 3. Schreibmaschinen | 9 Stck. je 6 Farbb. | 120,-- RM |
| 4. Rechenmaschinen | 3 Stck. je 2 " | 15,-- RM |

b) Schreibmaterial

150,-- RM

c) Hilfsmaterial

150,-- RM

915,-- RM

Bekanntmachungen, Vordrucke.

- a) Im Laufe des Rechnungsjahres werden voraussichtlich etwa 10 Bekanntmachungen der Feststellungsbehörde, die in der Tagespresse veröffentlicht werden erforderlich. Bei einem Kostensatz von durchschnittlich 35,-- RM. je Bekanntmachung ergibt sich eine Gesamtausgabe von 1.050,-- RM
- b) Bei den verhältnismäßig hohen Papierbedarf der Kreisfeststellungsbehörde ist dessen Beschaffung unmittelbar von der Dienststelle durchzuführen.

Folgende Mengen sind für das laufende Jahr erforderlich:

Papier: mtl. 200 kg	1/2 kg = 100,-- RM	2.400,-- RM
Karton: mtl. 50 kg	1/2 kg = 115,-- RM	790,-- "
Umschläge: " 10 kg	1/2 kg = 200,-- RM	240,-- "
Hollerith-Karten: 466.000 Stck.	1/2 % 4,40 RM	= 2.050,40 "

c) Druckkosten.

a) Hollerith

466.000 Karten	1/2 % 2,50 RM	1.165,-- RM
4 Galvano (Druckplatten) je	71,-- RM	284,-- "

Druckauftrag an Metzler Stuttgart:

600 Rollen Lohn- u. Gehaltslisten	2.000,-- "
600.000 Formular-Sätze-Gehalts- u. Lohnlisten (Nachweise) = 3.000,-	5.000,-- "

Druckauftrag an Ehlers, Kiel	1.000,-- "
------------------------------	------------

d) Sonstige Druckaufträge

Formblätter für den laufenden Geschäftsverkehr der einzelnen Abteilungen einschl. der Gehalts- u. Lohnstelle bei der Besatzungskostenabteilung jährl. zuzügl. der durch bereits erfolgte Lieferungen fällig gewordenen Rechnungsbeträg von	2.000,-- "
	<u>960,15 "</u>

16.939,55 RM

803

Instandhaltung von Büromaschinen.

a) Buchungsmaschinen der Lohnstelle

1. Burrough v.1.4.-318.47 mtl.	250,-- RM	1.250,-- RM
--------------------------------	-----------	-------------

b) Hollerith v.1.9.-31.3.48 mtl.	150,-- RM	1.050,-- "
----------------------------------	-----------	------------

c) Schreibmaschinen 9 Stck. mtl.	5,-- RM	540,-- "
----------------------------------	---------	----------

d) Rechenmaschinen 5 " jährl.	100,-- RM	500,-- "
-------------------------------	-----------	----------

3.340,-- RM

Die bei 632 und 633 abweichende Anzahl der Rechenmaschinen erklärt sich daraus, daß bei 632 nur die schreibenden Maschinen eingestellt worden sind.

641

Heizstoffe, Beleuchtung, Reinigung u. Wasser.

a) Heizung	jährl.	900,-- RM
------------	--------	-----------

b) Beleuchtung	"	900,-- "
----------------	---	----------

c) Betriebsstrom für Hollerith 4 kwh-Leistung	800,-- "
---	----------

bei tägl. 8 stünd. Arbeitsleistg. jährl.

d) Lampen, Sicherungen und Instandhaltung	250,-- "
---	----------

e) Reinigung der Büroräume	<u>3.360,-- RM</u>
----------------------------	--------------------

6.210,-- RM

Die Ansätze entsprechen mit Ausnahme des Betriebsstroms dem Ergebnis der Vorjahre. Da die räumlichen Verhältnisse in dem neuen Dienstgebäude - Kaserne Wik - etwa die gleichen sein werden wie im Rathause, wird auch mit dem gleichen Kostenaufwand gerechnet werden müssen.

640

Büromiete.

Mit dem 1. Juli 1947 verlegt die Kreisfeststellungsbehörde ihre Räume in die Kaserne Kiel-Wikl. Von diesem Zeitpunkt an sind daher die Kosten für die Miete zu veranschlagen.

Nach Auskunft der städtischen Hausverwaltung beträgt die Monatsmiete für die gesamte Kaserne 519,-- RM. Außer der Feststellungsbehörde wird in der Kaserne 2 auch das Versorgungsamt untergebracht, daß 1/3 der vorhandenen Räume in Anspruch nimmt, so daß von der Kreisfeststellungsbehörde 2/3 der Monatsmiete aufzubringen ist. Für den Ausbau der von der Feststellungsbehörde zu belegenden Büroräume sind insgesamt 40.000,-- RM aufgewendet worden. Der Mietbetrag erhöht sich dem Anlagekapital entsprechend. Es ergibt sich daher folgende Berechnung:

Miete:	$\frac{519 \cdot 2 \cdot 9}{3} =$	3.114,-- RM
Kapitaldienst:	$\frac{40.000 \cdot 8 \cdot 3}{100 \cdot 4} =$	2.400,-- "
		5.514,-- RM

Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. März 1948.

643

Maschinenmiete:

a) Hollerith

Durch Erlaß der Landesregierung Schlesw.-Holst. - Ministerium f. Finanzen vom 13. Januar 1947 - II Beko.D.205.35 - ist die Einführung des Hollerithverfahrens für die Gehalts- u. Lohnberechnungen der bei der Besatzungsmacht beschäftigten deutschen Arbeitnehmer genehmigt worden, da dadurch eine wesentliche Personalerparnis erzielt wird.

Die Maschinen werden von der Hollerith-Gesellschaft grundsätzlich nur mietweise hergegeben. Die Kosten für einen Maschinensatz stellen sich wie folgt:

2 Locher mtl.	102,-- RM	=	jährl.	1.224,-- RM
2 Lochprüfer "	46,-- "	=	"	552,-- "
2 Sortiermaschinen mtl.	324,-- "			3.888,-- "
1 Rechenlocher mtl.	466,-- RM		jährl.	5.592,-- "
1 Tabelliermasch. "	974,-- "		"	11.688,-- "
1 Summenlocher "	86,-- "		"	1.032,-- "
1 Kartendoppler "	220,-- "		"	2.640,-- "
1 Gleichrichter "	5,-- "		"	60,-- "
				<u>26.676,-- RM</u>

Bei der stets wachsenden Zahl der bei den britischen Dienststellen beschäftigten deutschen Arbeitskräfte muß damit gerechnet werden, daß im Laufe des Betriebsjahres ein zweiter Maschinensatz von der Hollerith-Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden muß, um den Arbeitsanfall bewältigen zu können. Aus diesem Grunde ist die Miete für einen Maschinensatz für das ganze Rechnungsjahr veranschlagt worden.

b) Schreibmaschinenmiete mtl. 5,-- RM jährl. 60,-- RM

Die bei der Kreisfeststellungsbehörde beschäftigte Stencypistin Fräulein Buth hat ihre eigene Schreibmaschine der Feststellungsbehörde gegen eine monatliche Entschädigung von 5,-- RM zur Verfügung gestellt.

901

Maschinenmiete Hollerith = einmalige Gebühr.

Nach dem Mietvertrag mit der Fa. Hollerith sind für die Überlassung der Maschinen nachstehend aufgeführte einmalige Gebühren zu entrichten:

2 Sortiermaschinen	1.000,- RM
1 Rechenlocher	750,- "
1 Tabelliermaschine	1.850,- "
1 Kartendoppler	400,- "
1 Falzmaschine	435,- "
4 Satz Schaltschnüre je 164,80 RM	659,20 "
10 Satz Schaltschnüre je 104,25 RM	1.042,50 "
zusätzliche Installation	250,- "
	<hr/>
	6.386,70 RM.

Transport- und Auslagerungskosten.

Während der Dauer des Krieges sind die aus gefährdeten und Trümmergrundstücken geborgenen und evakuierten Hausstände und sonstigen Einrichtungsgegenstände in auswärts gelegenen Sälen und sonstigen geeigneten Räumen ausgelagert worden. Die Kosten hierfür sind als Verwaltungskosten bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1946 aus dem Notstandshaushalt getragen worden. Seit Monaten wird die Rückführung der ausgelagerten Hausstände nach Kiel durchgeführt. Wegen der entstehenden Transportkosten besteht ein Vertrag mit der Firma Doose in Kiel, die einen Möbelwagen für die Bergung zur Verfügung stellt und in gewissen Zeitabständen über die durchgeführten Transportleistungen abrechnet. Der durchschnittlich wöchentliche Aufwand beträgt etwa 450,- RM. Mit einem Abschluß der Gesamtaktion ist bis Ende September 1947 zu rechnen. Bis dahin muß auch mit dem Aufwand an Lagermiete, der sich gegenwärtig wie folgt stellt, gerechnet werden:
zuzügl. der Kosten für die Gestellung eines Möbelwagens mit Anhänger für wöchentl. etwa 50 Stunden je 6,-- RM = monatl. etwa 1.200,- RM. bis 30.9. demnach ca. 6.000,-- RM.

		jährlich bis 30.9.
Schulz, Baumgarten	Miete mtl. 88,-- RM	
	Vergüt. " 21,-- "	545,-- RM
Flagmann, Probsteierhagen	" 50,-- RM	250,-- "
Langbehn, Garding	" 15,-- "	75,-- "
Dr. Holz, Hohenwestedt, frei.	"	
Karlsburg, Kiel	"	
Lager Haßberg	"	
		<hr/>
		770,-- RM
		<hr/>
Zuzügl. der an Witt, Schuby zu zahlenden		621,80 RM
Kosten ergibt sich bis zum Termin ein Gesamtaufwand an Lagermieten und Kosten von		1.481,80 RM
Unter Einbeziehung der an die Fa. Doose noch zu zahlenden Transport- und Bergungskosten von		11.700,-- RM
beträgt der Gesamtansatz		13.181,80 RM
plus Kosten für Möbelwagen		6.000,-- RM

Soweit die Hausstände nach ihrer Rückführung von den Eignern nicht übernommen werden, erfolgt die Einlagerung im Lager Haßberg, für das irgendwelche Lagerkosten nicht entstehen.

In die errechneten Kosten eingeschlossen ist der Aufwand, der durch die Verlegung der Dienststelle vom Rathaus zur Kaserne Wik durch den Umzug entstehen wird.

631

Fernsprech- und sonstige Postgebühren.

a) Fernsprechgebühren mtl.	200,- RM jährl.	2.400,-- RM
b) Portokosten	" 466,70 " "	5.600,-- "
		<u>8.000,-- RM</u>

Im Vorjahr sind der Stadt Kiel 10.500 RM erstattet worden. Mit Rücksicht darauf, daß die Landesregierung - Amt f. Finanzen - Landesfeststellungsbehörde - inzwischen ihren Sitz von Schleswig nach Kiel verlegt hat, ist mit einem Rückgang der für Ferngespräche aufgewendeten Kosten zu rechnen. Weiterhin dürfte sich die Tatsache, daß Entschädigungsleistungen auf Grund der Kriegsschädenverordnung im Rechnungsjahre 1947 nicht erfolgen werden, eine Einschränkung des Schriftverkehrs ergeben, die zu einer entsprechenden Einsparung von Portokosten führt.

Reise- und Fahrkosten.

a) Fahrten zu den Quartalsbesprechungen der Feststellungsbehörde, die von Fall zu Fall an den von der Landesregierung bestimmten Orten festgesetzt werden. Durchschnittsentfernungen für Hin- und Rückfahrt je Fahrt 150 km - 600 km je 0,30 RM.	180,-- RM
b) Außergewöhnliche Fahrten schätzungsweise	90,-- "
c) Stadtfahrten	30,-- "
d) Fahr- und Zehrkostenentschädigung für die bei der Kreisfeststellungsbehörde im Außendienst beschäftigten Beamten und Angestellten mtl. durchschnittlich 200,-- RM, jährl.	2.400,-- "
	<u>2.700,-- RM</u>
	1.000,-- RM

Zahlungen für Vorjahre.

Es handelt sich um eine Sicherheitssumme, da möglicherweise noch Forderungen aus irgendwelchen Verbindlichkeiten geltend gemacht werden könnten.

Vermischte Ausgaben.

Hier ist ein Betrag von RM 200,-- eingestellt worden für etwa sich im laufenden Rechnungsjahr ergebende Aufwendungen unvorhergesehener Natur.

Unterhaltung des Büroinventars, einschl. Ersatz

a) für die Unterhaltung und Instandsetzung der Büroeinrichtung werden etwa jährl. benötigt.	152,-- RM
b) an Neuanschaffungen infolge der Einführung des Hollerithverfahrens sind zu beschaffen:	
2 eiserne Kartenkästen (Schränke) je 290,- RM	580,-- "
128 Kästen je 6,- "	768,-- "
2 Kartenregale u. Sortierregale,	
2 Lochtische, Schallplattenschränke	500,-- "
c) Zur Ergänzung des vorhandenen Büroinventars infolge Ausweitung des Betriebes bei der Gehalts- und Lohnstelle wird ein Betrag von schätzungsweise erforderlich werden.	500,-- RM
	<u>2.500,-- RM</u>

K i e l , den 30. Mai 1947
Kreisfeststellungsbehörde
gez. Unterschrift.

Betr.: Jahresabschluß der Hafen- und Verkehrsbetriebe für das Rechnungsjahr 1944.

Berichterstatter: Stadtrat Nickelsen.

Antrag: 1. Festsetzung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts der Hafen- und Verkehrsbetriebe für das Rechnungsjahr 1944 gem. § 21 der Eigenbetriebsverordnung.
2. Verzicht auf eine Veröffentlichung.

Begründung.

Nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung haben die Hafens- und Verkehrsbetriebe den Jahresabschluß des Rechnungsjahres 1944, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Jahresbilanz vom 31. März 1945 mit Anhang der einzelnen Gruppen des Sachvermögens, und dem Jahresbericht vorgelegt. Nach § 21 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 103 Abs. III a DGO sind der Jahresabschluß und der Jahresbericht von der Stadtvertretung festzusetzen.

Die Jahreserfolgsrechnung schließt in den Aufwendungen und Erträgen mit 1.674.843,72 RM. Der Ausgleich ist durch einen Zuschuß des ordentlichen Haushalts 1944 an den Erfolgsplan in Höhe von 497.426,46 RM hergestellt worden.

Der Wert des Anlagevermögens und der Stand der offenen Rücklagen sowie die Höhe der Wertberichtigungen sind aus der Jahresbilanz mit Anhang zu ersehen.

Nickelsen
Stadtrat.

Hafen- und Verkehrsbetriebe
der Stadt Kiel

Jahresbericht.

der Hafen- und Verkehrsbetriebe der
Stadt Kiel für das Rechnungsjahr 1944.

Leitung:

Stadtrat W e r k , Dezernent und I. Werkleiter,
Verkehrsdirektor D o o r m a n n , Dienststellenvorsteher
und II. Werkleiter.

Verwaltungs- und Betriebspersonal:

Beamte
Angestellte
Arbeiter.

1. Allgemeines.

Der Ablauf des Geschäftsjahres 1944 stand völlig unter dem Zeichen des verlorengelassenen Krieges. Die Großangriffe der alliierten Luftflotte brachten für Kiel noch in den letzten Kriegsmonaten umfangreiche Zerstörungen, die besonders in den Hafenanlagen empfindliche

Verluste herbeiführten und sowohl verwaltungs- als betriebsmäßig den gesamten Hafenverkehr zum Erliegen brachten. Durch den Verlust fast aller aktenmäßigen Unterlagen ist es daher bedingt, daß die allgemeinen Erläuterungen zum Jahresabschluß nicht genaue Einzelangaben bringen, sondern sich auf den allgemeinen Wirtschaftsverlauf beschränken. Der Umfang der Zerstörungen an den Hafenanlagen wird zusammengefaßt im nächsten Jahresabschluß erläutert werden.

2. Betriebszweige.

a) Kleinbahn-Suchsdorf-Kiel-Wik.

Bis Ende des Berichtsjahres hat die Kleinbahn ihren Betrieb aufrecht erhalten können. Durch Gleisbeschädigungen infolge von Luftangriffen war der Verkehr ab 5.8.44 für etwa 1½ Monate stillgelegt. Die entsprechenden Einnahmeausfälle wurden als Nutzungsschäden zur Erstattung aus Reichsmitteln angemeldet, sind aber nicht erstattet worden. Getragen wurde der Verkehr durch Wehrmachtstransporte. Die durchschnittlichen Monatseinnahmen betragen 27.000 RM gegenüber 10 - 12.000 RM in der Vorkriegszeit.

Im Berichtsjahr wurde eine weitere Lokomotive in Dienst gestellt.

b) Hafenanlagen:

1. Allgemein.

Im Berichtsjahr betrug der Umschlag

 eingehend: 397.822 to,

 ausgehend: 68.990 to.

Die eingehenden Güter umfaßten zur Hauptsache Baumaterialien und Kohlen (zusammen 85 %), die ausgehenden Güter Getreide und Kohlen (zus. rd. 70 %).

2. Kranbetrieb.

Gegenüber 1942/43 hat sich die Zahl der eingesetzten Krane nicht verändert. Die außerordentlich zahlreichen Beschädigungen führten zu dauernden Ausfällen einzelner Krane im Binnenhafen. Am Schluß des Berichtsjahres waren die Krane 1, 7, 8 und 9 außer Betrieb. Totalausfälle waren nicht zu verzeichnen.

3. Silobetrieb.

Bereits am 5. Januar 1944 war anlässlich eines Großangriffes der Altbausilo mit seinem Fassungsvermögen von ca. 9.000 to. Getreide, einschl. der dort stehenden Trocknungs-, Begasungs- und Reinigungsanlage infolge Vernichtung des Dachstuhls für den praktischen Betrieb gänzlich ausgefallen. Weitere Angriffe im Juli und gegen Ende des Jahres beschädigten auch den Neubausilo, doch konnte dieser immer wieder wenn auch zeitweise nur provisorisch, betriebsklar gehalten werden. Dagegen fielen die beiden Getreideheber wiederholt für längere Zeit für jede Löscharbeit aus. Zum Glück konnten Verluste und Beschädigungen an den eingelagerten Gütern bei allen Angriffen fast restlos vermieden werden.

Trotz der kriegsbedingten schlechten Betriebsverhältnisse konnten in diesem Geschäftsjahr noch ca. 5.000 to Getreide aus Wasserfahrzeugen aufgenommen werden, während weitere ca. 4.500 to per Achse ausgeliefert wurden.

Um zusätzliche Einnahme zu schaffen, wurden der 1., 21., 3. und 4. Boden des stillgelegten Altbausilo provisorisch abgedichtet und diese sowie mehrere Kellerräume an ausgebombte Kieler Firmen vermietet, wodurch im Monat etwas 2.000 RM Miete anfielen.

In finanzieller Beziehung wirkte sich außerdem das noch 1943 mit der Reichsstelle für Getreide abgeschlossene und bis Ende Juli nach Kriegsende befristete Lagergeldabkommen aus, so daß das Geschäftsjahr 1944/45 noch mit einem Reingewinn von 111.373,32 RM abschließen konnte.

c) Fischereieinrichtungen.

Die Fischhalle ist am 26./27.8.1944 schwer beschädigt worden, Der Betrieb konnte jedoch in voller Höhe aufrechterhalten werden.

d) Fähre Kiel-Gaarden.

Der Fährbetrieb mit den städtischen Schiffen „Primus“ und „Tertius“ kam durch Beschädigung an Brücken und Leitwerken mit dem 18.7.1944 zum Erliegen. Bis Anfang April 1945 wurde ein behelfsmäßiger Fährverkehr mit dem Dampfer „Gaarden“ der Kieler-Verkehrs A.G. durchgeführt, der seither auch eingestellt werden mußte.

e) Olympiahafen.

Die Anlagen im Olympiahafen erlitten im Juli/August 1944 schwere Schäden. U.a. fielen aus: Startbootbühne, Kran, Bootshaus und Geträteräume. Die Brücken sind teilweise beschädigt.

Der Olympiahafen wurde Anfang Mai 1946 durch die Besatzungsmacht für ihre Zwecke beschlagnahmt.

f) Nordostseehalle.

Am 22.5.1944 ist auch der Materialschuppen Nordostseehalle mit Inhalt total vernichtet worden. An einen Wiederaufbau der Anlage ist vorläufig nicht zu denken.

In den Ruinen der Halle haben 3 Gemüsefirmen ihren Betrieb behelfsmäßig wieder eröffnet. Diese Mieteinnahmen werden für die nächsten Jahre wohl die einzigen Einnahmen aus dem Objekt bleiben.

g) Wägereibetrieb.

Die Waage am Auguste-Viktoriaplatz war bereits am 29.6.1942 durch Bombentreffer schwer beschädigt und ist bis heute ausgefallen. Die Waage am Bootshafen wurde am 13.12.1943 durch Bombentreffer schwer beschädigt. Das Wiegehäuschen wurde total zerstört, die Wiegeeinrichtung leicht beschädigt. Das Wiegehäuschen wurde provisorisch wieder aufgebaut, die Waage repariert und war am 15. Februar 1944 wieder betriebsklar.

Bei den zu wiegenden Gütern handelt es sich hauptsächlich um einheimische Landprodukte, wie Gemüse, Torf und Holz. Zum kleinen Teil wurde auch Eisen verwogen und in Schuten verladen zur Verschrottung. Die Kohlen-, Koks- und Brikettverwiegungen (früher 50 %) haben infolge mangelnder Belieferung an Hausbrand erheblich nachgelassen.

Demzufolge sind auch die Einnahmen zurückgeblieben. Sie betragen 17.974,42 RM. Im Rechnungsjahr 1943 wurde eine Einnahme von 22.727,68 RM erreicht.

3. Der Geschäftsabschluß.

Zur Jahresbilanz und der Erfolgsrechnung werden folgende Erläuterungen gegeben:

A. Bilanz.

Anlagevermögen.

Für folgende Vorhaben des Finanzplanes 1944 sind Ausgaben entstanden und als Anlagenzugänge gebucht:

1. <u>Kleinbahn-Suchsdorf-Kiel-Wik.</u> (Fin. Plan 830/127 Beschaffung einer 2. Lokomotive) =		142.795,60 RM
2. <u>Hafenbetrieb.</u> Ankauf von 3 Stck. 3 to-Kränen (Fin. Plan 841/124) =	11.627,56 RM	
<u>Siloneubau Nordhafen</u> (Fin. Plan 841/123) =	1.309,53 RM	
Errichtung von 2 Aborten (Fin. Plan 841/125) =	<u>2.442,15 RM</u>	15.379,25 RM
3. <u>Fähre Kiel-Gaarden.</u> Erneuerung der nördlichen Leit- werke (Fin. Plan 843/122) =		805,34 RM
4. <u>Nordostseehalle.</u> Errichtung einer Ladestraße (Fin. Plan 851/125) =		<u>159.133,69 RM</u>
		zus. 159.133,69 RM

Umlaufvermögen.

a) Lagerbestände:

Die am Ende des Jahres vorhandenen Lagerbestände überschritten nicht die Mindestsumme von je 500,-- RM. Zugänge sind daher nicht vorhanden.

b) Guthaben bei der Stadthauptkasse.

Das Guthaben hat sich um 219.505,42 RM auf 2.911.438,54 RM erhöht.

c) Forderungen.

Die Außenstände haben sich um 81.086,32 vermindert. Die Restforderungen von enthalten an Kriegsschädenforderungen (Totalschäden im Hafenbetrieb.) Laufende Forderungen somit

276.905,23 RM
222.770,-- RM
54.135,23 RM

Eigenkapital.

Die Zu- und Abgänge erläutern sich wie folgt:

a) Zugänge.

Kleinbahn-Suchsdorf-Kiel-Wik (830)

Beschaffung einer 2. Lokomotive = 142.795,60 RM
Schuldentilgung = 359,12 RM =

143.190,72 RM

Anschlußbahn Neuwittenbek-Vossbrook (831)

Schuldentilgung =

1.466,09 RM

Hafenbetriebe (841)

Ankauf von 3 Stück 3-to-Kränen = 11.627,56 RM
Siloneubau = 1.309,53 RM

Übertrag:	1.309,53 RM	
Errichtung von 2 Aborten	2.442,16 RM	
Schuldentilgung =	31.027,40 RM =	46.436,65 RM
		191.095,46 RM

Fischereieinrichtungen (842)

Schuldentilgung = 555,19 RM

Fähre Kiel-Gaarden (843)

Erneuerung der nördl. Leitwerke = 805,23 RM
Schuldentilgung = 1.225,78 RM = 4.031,12 RM

Nordostseehalle (851)

Errichtung einer Ladestraße = 153,50 RM
Schuldentilgung = 10.442,80 RM = 10.596,30 RM

Gesamtsumme: 206,276,07 RM
=====

b) Abgänge:

Die insgesamt mit 13.621,05 RM nachgewiesenen Abgänge sind ausgefallene Forderungen (Nutzungsschäden). Die Verbuchung an dieser Stelle ist unrichtig und wird im nächsten Rechnungsjahr ausgeglichen.

Rückstellungen.

Der nachgewiesene Betrag von 4,50 RM ist ein Ausgabe-Rechnungsrest, der später abgewickelt wird.

Wertberichtigungen zu den Anlagesachvermögen.

Die Abschreibungen wurden in planmäßiger Höhe vorgenommen, soweit die Sachanlagen keine Schäden erlitten haben. Bei teilweise zerstörten Anlagen wurde der Abschreibungssatz entsprechend herabgesetzt. Der durchschnittliche Abschreibungssatz betrug 0,95 % (bisher 1,35 %), der Buchwertrest 60,45 %.

Verbindlichkeiten.

Die Anleihen sind gemäß Anweisung der Kämmereiverwaltung getilgt worden.

Das Hauszinssteuerdarlehn wurde planmäßig getilgt.

B. Jahreserfolgsrechnung.

E i n n a h m e n .

Im Rechnungsjahr 1944 sind vereinnahmt worden:

a) Mieten, Frachten, Anerkennungsgebühren, Erbbauzinsen:

Mieten	120.477,27 RM	
Dienstwohnungsmieten	1.485,48 RM	
Erstattung für Heizung, Licht pp.	5.423,45 RM	
Land- und Gartenpacht	17,75 RM	
Sonstige Pachteinnahmen	2.679,28 RM	
Anerkennungsgebühren	2.299,43 RM	
Leihgebühren	449,-- RM	
Erbpachteinnahmen	868,-- RM	133.699,66 RM

b) Tarifgebundene Erträge.

Kleinbahn Suchsdorf-Wik	284.635,63 RM
Hafengelder	60.398,05

Überttrag:	60.398,05 RM	
Schiffsliegegelder	488,73 RM	
Kaigebühren	19.214,98 RM	
Lagerungsgebühren	13.557,27 RM	
Schiffsmeldegebühren	418,40 RM	
Krangebühren	55.985,20 RM	
Fischanladegebühren	5.414,83 RM	
Fischmarktgebühren	9.973,02 RM	
Fährfelder	86.885,04 RM	
Segelsportanlagen	876,-- RM	
Wägerei	17.974,42 RM	
		555.819,57 RM
		<u>689.519,23 RM</u>

c) Verkaufserlöse:

Wasser und Kohlen	7.115,10 RM	
Altmaterial	88,27 RM	
		7.203,37 RM

d) Arbeits- und Nutzungsanteile:

Erträge aus dem Silo des Lager- und Säuerereigeschäft	199.093,50 RM	
Für sonstige Leistungen	9.184,60 RM	
		208.278,10 RM

e) Zinsen:

Von der Stadt für angelegte Gelder		65.587,75 RM
------------------------------------	--	--------------

f) Erträge aus Vorjahren

128,32 RM

g) Erstattungen vorauslagter Beträge:

25.350,18 RM

h) Sonstige Beträge:

22,50 RM

i) Erstattungen für Sonderarbeiten:

287,-- RM

k) Verwaltungskostenanteile der Betriebszweige:

138.725,61 RM

l. Zuschüsse:

1. Anschlußbahn Neuwittenbek - Vossbrook	17.776,90 RM	
2. Hafenbetrieb	140.989,08 RM	
3. Fährbetrieb (lfd. Zuschuß)	134.688,90 RM	
4. Segelsportanlagen	8.847,74 RM	
5. Nordortseehalle	38.807,-- RM	
6. Wägerei	22.422,54 RM	
7. Für Grundüberholung der Fährschiffe	176.209,50 RM	
		539.741,66 RM
		<u>1.674.843,72 RM</u>

Ausgaben:

In der Berichtszeit wurden verausgabt:

1. Dienstbezüge des Verwaltungspersonals:		86.373,14 RM
2. Dienstbezüge des Betriebspersonals:		416.612,34 RM
3. Soziale Ausgaben:		30.879,35 RM
4. Sonstige soziale Leistungen:		37.934,53 RM
5. Verbrauchsstoffe:		
Treibkraftstoffe	5.721,35 RM	
Heizstoffe	52.314,42 RM	
Licht- und Kraftstrom, Gas und Wasser	11.187,93 RM	
Sonstige Verbrauchsstoffe	5.276,25 RM	
Diener- und Schutzkleidung	2.425,92 RM	
		77.925,87 RM

Übertrag:

77.925,87 RM

6. <u>Anlagen und Schuldendienst</u>		
a)	Unterhaltung der Gebäude	1.173,38 RM
b)	Unterhaltung der maschinellen Anlagen	37.291,83 RM
c)	Personalaufwand	6.069,71 RM
d)	Unterhaltung der tiefbaulichen Anlagen	18.468,47 RM
e)	Personalaufwand	13.842,23 RM
f)	Unterhaltung der Werkzeuge	1.178,72 RM
g)	Kleine Neubeschaffung	50,70 RM
h)	Ersatzbeschaffungen	308,63 RM
i)	Grundüberholung der Fährschiffe	176.209,50 RM
		254.593,17 RM
7. <u>Abschreibungen auf das Anlagevermögen.</u>		245.593,17 RM
8. <u>Versicherung.</u>		
a)	Feuerversicherung	460,70 RM
b)	Feuerselbstversicherung	453,66 RM
c)	Haftpflichtversicherung	6.400,-- RM
d)	Seeverversicherung	5.000,-- RM
		11.392,96 RM
9. <u>Zinsen.</u>		
	für allg. Kapitalvermögen	134.880,58 RM
	für äußere Schulden	44.352,31 RM
		179.232,89 RM
10. <u>Steuern.</u>		
a)	Gewerbesteuer und Lohnsteuer	46.191,25 RM
b)	Aufbringungsumlage	37.024,-- RM
c)	Grundsteuer	50.173,44 RM
		135.388,69 RM
11. <u>Beiträge an Berufsvertretungen.</u>		1.591,40 RM
12. <u>Aufwendungen für Vorjahre</u>		4.310,89 RM
13. <u>Sächliche Verwaltungskosten.</u>		7.540,10 RM
14. <u>Verwaltungskostenanteile.</u>		
a)	für Hauptamt	11.000,-- RM
b)	für Kämmererverwaltung	10.500,-- RM
c)	für Stadtbauamt	31.515,-- RM
d)	Eigenbetriebe	138.725,61 RM
		191.740,61 RM
15. <u>Sächliche Betriebskosten.</u>		37.023,46 RM
16. <u>Verschiedene Ausgaben.</u>		
a)	Aufwendungen für den Luftschutz	2.265,65 RM
b)	Sonst.vermischte Ausgaben	4.072,27 RM
		6.337,92 RM
17. <u>Überschüsse.</u>		
a)	Kleinbahn-Suchsdorf-K-Wik	37.148,25 RM
b)	Fischhalle	5.166,95 RM
		42.315,20 RM
		1.674.843,72 RM

Kiel, den 16. Dezember 1946.

gez.: Unterschrift
Oberverwaltungsrat

gez.: Doormann
Verkehrsdirektor.

Drucksache 235Betrifft: Prüfung der Jahresrechnung 1941.Berichterstatter: Stadtrat Nickelsen.Antrag: Genehmigung des Abschlusses der Jahresrechnung 1941 und Entlastungserteilung der städtischen Kassen- und Rechnungsbeamten.Begründung:

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat angeordnet, daß die Jahresrechnungen, beginnend mit der Rechnung 1945, wieder rechtzeitig und ordnungsmäßig zu prüfen sind. Für die Jahresrechnungen früherer Jahre genügt es, daß das Rechnungsprüfungsamt die Abschlußzahlungen und ihre richtige Übernahme in die folgenden Rechnungsjahre nachprüft. Auf diese Weise sind die städtischen Jahresrechnungen 1939, 1940 bereits geprüft und vorgelegt worden. Der Prüfungsbericht der Jahresrechnung 1941 liegt jetzt vor. Nach dem anliegenden Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 20. Mai 1947 haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Nickelsen
Stadtrat

Schlußbericht

über die Prüfung der Haushaltsrechnung der Stadt Kiel
für das Rechnungsjahr 1941.

Die Akten des Kämmereramtes mit den Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen 1940 bis 1942, die zur Darstellung des vergleichenden Gesamtergebnisses der Jahresabschlüsse 1941/1940 benötigt werden, sind durch Bombenangriff im Mai 1944 vernichtet worden. Bei der nachstehenden Wiedergabe des Abschlußergebnisses muß daher diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Das Rechnungsjahr 1941 schließt im ordentlichen Haushalt ab mit einer;

Soll-Einnahme von	71.682.592,52 RM
Soll-Ausgabe von	67.772.104,87 "
Mithin Überschuß der laufenden Verwaltung	3.910.487,65 RM
Dazu: Überschuß der Restverwaltung	95.490,91 "
Gesamtüberschuß 1941	4.005.978,56 RM
Gesamtüberschuß 1940	4.701.143,35 "

Der Überschuß wurde durch Nachtragshaushaltsplan I 1942 wie folgt verwandt:

An die Betriebsmittelrücklage	328.703,-- RM
" " allgemeine Ausgleichsrücklage	877.276,-- "
" " Grunderwerberrücklage	2.000.000,-- "
" das allgemeine Kapitalvermögen	800.000,-- "
Summa wie oben	4.005.979,-- RM

Das Absinken des Überschusses ist die Folge der Kriegsmaßnahmen, durch die einerseits eine starke Einschränkung des Geschäftsbetriebes von Dienststellen, andererseits die Übertragung neuer Arbeitsgebiete veranlaßt wurde. Ein Vergleich der Rechnungsergebnisse der Einzelpläne und Haushaltsabschnitte gegenüber dem Vorjahre erübrigt sich daher wegen der vorliegenden anormalen Kriegsverhältnisse.

Die Kasse der Stadtwerke wurde zweimal, die Stadthauptkasse, die Schlachthofkasse, sowie die übrigen Büro- und Nebenkassen wurden einmal unvermutet geprüft. Die Prüfung der Kassen erfolgte allgemein in beschränktem Umfange. Nach einem späteren Erlaß des RMDI. vom 16. Oktober 1944 a Z 7014/44 - 3000 - sind die Kassenprüfungen für die Kriegsdauer auf das zur Gewährleistung der Kassensicherheit unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Für die Prüfung der Haushaltsrechnungen 1940 - 1944 hat die Landesverwaltung - Amt für Inneres - mit Verfügung vom 2. Oktober 1946 - I K 1/338.21 - folgende Erleichterungen zugestanden:

- a) Vorprüfung der Haushaltsabschlüsse nur hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit und ihrer Übernahme in die Haushaltsrechnungen der folgenden Rechnungsjahre;
- b) stichprobenweise Prüfung der Belege in jeder Hinsicht;
- c) genauere Prüfung von hervorgetretenen Abweichungen, wie erheblichen Haushaltsüberschreitungen, auffälligen Einnahmefällen pp.

Zu a)

Die Prüfung ist anordnungsgemäß durchgeführt.
- Keine Beanstandungen -

Zu b)

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Belege ergaben sich Verstöße und Unterlassungen allgemeiner Art gegen die bestehenden Vorschriften und Bestimmungen. Die zu erhebenden Beanstandungen waren nicht derart wesentlich, daß ihre Aufnahme in den Schlußbericht angebracht erscheint. Mit Rücksicht auf die inzwischen verflossene Zeit, die geänderten Verhältnisse und den vielfachen Personalwechsel wurde von einer Weiterverfolgung Abstand genommen.

Zu c)

Der Haushaltsplan 1941 ist nach dem Stande vom 1. Oktober 1941 überholt worden. Die festgestellten und noch bis Jahresschluß zu erwartenden Veränderungen sind im 2. Nachtragshaushaltsplan 1941, der in der Ausgabe mit 3.675,670,-- RM abschließt, zusammengefaßt. Die Hauptveränderungen haben sich auf der Ausgabenseite ergeben. Hier entstehen bei allen Haushaltsabschnitten Mehrausgaben durch Wegfall des Familienunterhalts für zur Wehrmacht eingezogene, nicht beamtete Gefolgschaftsmitglieder. Außerdem sind ab 1. April 1941 die Grundlöhne und Zuschläge für Arbeiter erhöht worden. Andererseits sind Ersparnisse zu verzeichnen bei den Unterhaltungskosten für Gebäude, Straßen, Schmuckanlagen usw. wegen Arbeiter- und Materialmangels.

A. Einnahmen

- 1) Ein starker Einnahmeausfall aus dem Kartenverkauf zeigte sich beim Stadttheater Haushaltsstelle 320/230, das durch eine feindliche Sprengbombe so schwer beschädigt wurde, daß es geschlossen werden mußte. Die zu erwartende Mindereinnahme wurde mit rund 300.000,-- RM in den Nachtrag II 1941 eingesetzt. Bis zum Jahresschluß hat sich der Einnahmeausfall auf rund 374.000,-- RM erhöht.
- 2) Mit rund 300.000,-- RM + 75.000,-- RM sind auch die Einnahmen beim Seegrenzschlachthof - Haushaltsstelle 7112/23 hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Der Grund hierfür ist in der stark verminderten Schweineeinfuhr zu suchen.
- 3) Aus dem gleichen Grunde und durch Mietausfall haben sich auch die Einnahmen des Kühl- und Gefrierhauses - Haushaltsstelle 7113/23 um rund 100.000,-- RM vermindert.
- 4) Eine rückläufige Tendenz ergab sich bei der Grunderwerbs- und bei der Vergnügungssteuer - Haushaltsstelle 94/100 und 94/105 - mit Mindereinnahmen von
 - a) rund 157.000,-- RM und b) 140.000,-- RM entstanden
 - a) durch flauen Grundstückshandel und
 - b) durch das bestehende Tanzverbot und die zerstörten Theater.
- 5) Haushaltsstelle 11/13:
Mindereinnahmen von rd. 100.000,-- RM durch Rückgang der Baugebühren infolge Stilllegung von Bauten durch fortschreitende Baustoffverknappung und verschärfte Sparmaßnahmen.
- 6) Haushaltsstelle 23/14:
Verminderung der Schulgeldeinnahmen um rd. 50.000,-- RM durch Abgang der älteren Schüler zur Wehrmacht.
- 7) Bei 023/17 und 024/17 - Erstattung von Reich und Land - zusammen rd. 150.000,-- RM infolge Erhöhung des Zuschusses für das Ernährungs- und Wirtschaftsamt von 0,12 auf 0,15 RM je Kopf der Bevölkerung durch das Reich. Die Einnahmen bei 023/17 sind um rd. 3.800,-- RM gegen den veranschlagten Betrag zurückgeblieben.
- 8) Bei 025/17 - Mehreinnahmen von rd. 236.000,-- RM -. Die Erwartung, daß das Reich die Ausgaben des Kriegsschädenamts voll erstattet, hat sich nicht erfüllt. Erstattet werden nur die zusätzlichen Verwaltungskosten.

B. Ausgaben

Neben den bereits erwähnten allgemeinen Mehrausgaben bei allen Haushaltsstellen, sind noch folgende stärkere Abweichungen gegenüber dem Voranschlag herauszustellen, die durch Nachtragshaushaltspläne genehmigt worden sind:

- 1) Bei der Haushaltsstelle 001/751:
Mehrausgabe von 52.500,-- RM für Bestattungsgelder der Bombenopfer. Die wirklichen Soll-Ausgaben bis zum Jahresschluß betragen rd. 46.000,-- RM.
- 2) Bei 001/972 (neu):
85.000,-- RM für Umbau der Schule Waisenhofstraße zum Verwaltungsgebäude für das Kriegsschädenamt.

3) Bei 002/900 (Neu):

Durch Verfügung des Preuß. Finanz-Ministers vom 16. April 1941 wurde die Auszahlung der Einbehaltungsbeträge an Beamte und Angestellte angeordnet.

4) Bei 025/600 - 901:

rund 480.000,-- RM Mehrausgaben. Durch die Bombenschäden haben sich die Kosten des Kriegsschädenamtes gegenüber den Haushaltsansätzen nahezu verfünffacht.

Bis zum Jahresschluß sind die Ausgaben gegenüber den Vorschlägen um weitere 55.000,-- RM gestiegen.

5) Bei 12/638 (neu):

rund 81.000,-- RM Kosten für Luftschutzwachen pp. städtischer Gebäude.

6) Bei 44/65 Familienunterhalt - rund 789.000,-- RM -.

Tatsächliche Mehrausgaben bis zum Jahresschluß rund 671.000 RM durch Anwachsen der Zahl der Familienunterhaltsberechtigten. Demgegenüber steht am Jahresschluß eine Mehreinnahme von rund 533.000,-- RM bei 44/17 - Erstattung des Reichs -.

Q. Wirtschaftliche Unternehmen

I. 81 Stadtwerke

1) Haushaltsstelle 81/311 (ordentlicher Haushalt) Konzessionsabgabe von den Stadtwerken.

Infolge Herabsetzung der Konzessionsabgabe auf Grund der Anordnung des Reichskommissars für Preisbildung ab 1. April 1941 mußten die veranschlagten Einnahmen durch den Nachtragsplan II um 405.500,-- RM gesenkt werden.

Am Jahresschlusse ergab sich eine wirkliche Mindereinnahme von 293.500,-- RM.

2) Haushaltsstelle 81/6020 - Vergütungen für Angestellte.

In den Nachtragsplan II wurde ein Betrag von rd. 100.000 RM Mehrausgaben durch Wegfall des Familienunterhalts für die zur Wehrmacht eingezogenen Angestellten eingestellt. Die Soll-Ausgaben am Jahresschlusse blieben um rd. 59.000,-- RM hinter den zusätzlich veranschlagten Mehrausgaben zurück.

Wirtschaftsplan (Erfolgsplan) der Stadtwerke.

3) 812/23 Gasverkauf. Der Gasverkauf ist erheblich hinter der bei Aufstellung des Erfolgsplans angenommenen Menge infolge der Kriegsverhältnisse zurückgeblieben. Von Einfluß auf die Einnahmen war ferner die Einführung der niedrigeren Reichstarife. Laut Nachtrag I zum Erfolgsplan der Stadtwerke wurden die Mindereinnahmen mit 1.077.000,-- RM veranschlagt. Der wirkliche Einnahmeausfall am Jahresschluß erreichte annähernd (bis auf 24.000,-- RM) den veranschlagten Betrag.

4) Einnahme-Nr. 24 (Gaswerk) sonstige Verkaufserlöse.

Wenigereinnahme von 530.000,-- RM (s. Nachtrag I). Dazu bis Jahresschluß.

Weitere Einnahmeausfälle von 118.000,-- RM zusammen 648.000,-- RM. Infolge der verringerten Gaserzeugung ist auch der Verkauf von Kolks, Teererzeugnissen, Gas für Treibzwecke ganz erheblich zurückgegangen.

5) Einnahme-Nr. 250 - Arbeiten für fremde Rechnungen.

In dem Nachtrag I zum Erfolgsplan wurden die zu erwartenden Mehreinnahmen mit zusammen 725.000,-- RM hingestellt.

Es handelt sich hier um Erstattung der Kosten für Wiederherstellung der durch Feindeinwirkung beschädigten Anlagen. Die Sachkosten sind bei Nr. 9000 des Erfolgsplans verausgabt.

Bis zum Jahreschlusse blieben die veranschlagten Mehreinnahmen um 285.000,-- RM hinter den Erwartungen zurück. Sie ergaben mithin einen Betrag von 440.000,-- RM.

6) Ausgabe-Nr. 9000 - Arbeiten für fremde Rechnungen. Vgl. vorstehende Ziffer 5.

Unter Berücksichtigung des Nachtrags I ergab sich bis zum Jahreschluss eine Mehrausgabe von 375.000,-- RM - s.a. vorstehende Ziffer 5.

II. 83 Kleinbahn Suchsdorf-Wik

1) Haushaltstelle 83/395 (ordentlicher Haushalt, Nachtrag II)

Durch gesteigerte Ausgaben hauptsächlich Steuern, ist der erhoffte Betriebsüberschuß von 137.655,-- RM nahezu aufgezehrt worden. Siehe auch Erfolgsplan 830/77 Ausg.

2) Erfolgsplan 830/70 - Steuern - Mehrausgaben von 75.000,-- RM, Nachtrag I.

Durch Nachzahlung der Körperschaftssteuer, Kriegszuschläge, Gewerbesteuer, Beförderungs- und Umsatzsteuer verdoppelt sich der planmäßige Ansatz von 75.000,-- RM. Die Soll-Ausgaben am Jahresabschluß beliefen sich auf rd. 102.000,-- RM, mithin rd. 48.000,-- RM gegen den Voranschlag nebst Nachtrag weniger.

III. 84 Hafen- und Umschlagbetriebe.

Erfolgsplan 841/25 - Betriebseinnahmen der Silo- und Umschlaganlagen Nordhafen.

Gemäß Nachtrag I zum Erfolgsplan mußten die Einnahmen um 26.000,-- RM gesenkt werden.

Durch die verzögerte Fertigstellung des Silberweiterungsbaues und geringere Einlagerung von Getreide durch das Reich sind die geschätzten Einnahmen weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Am Jahreschluß ergab sich eine Soll-Einnahme von rund 53.000,-- RM. Sie blieb mithin aus den angeführten Gründen um rund 147.000,-- RM gegen den berechtigten Voranschlag zurück.

Der Zuschußbedarf der Hafen- und Umschlagbetriebe erhöht sich hierdurch entsprechend; vgl. Haushaltsplan 84/68 und Erfolgsplan 841/390. Einnahmen. Außer den vorstehenden bereits durch die Nachträge zum Haushaltsplan erfaßten Abweichungen vom Voranschlag 1941 haben sich noch folgende besonders auffällige Einnahmeausfälle und erhebliche Mehrausgaben ergeben.

A. Einnahmen

- 1) Haushaltsstelle 320/232 und 233 - Garderobengebühr und Verkauf von Theaterzetteln.

Infolge Beschädigung des Stadttheaters durch Feindeinwirkung und dadurch bedingten Stilllegung des Spielbetriebes sind die erhofften Einnahmen ausgeblieben. Veranschlagt waren 45.000 RM und 16.000,-- RM. Die Mindereinnahmen betragen 33.000,-- RM und 13.000,-- RM.

- 2) Haushaltsstelle 41/171 und 172 - Einnahmeausfall am Jahres-schluß zusammen rund 39.000,-- RM.

Durch Rückgang der Unterstütztanzahl haben sich die Erstattungen von der Provinz, den Kreisen und Fürsorgeverbänden entsprechend verringert.

- 3) Haushaltsstelle 42/171 und 172.

Gegenüber dem Voranschlag von 50.000,-- RM und 65.000,-- RM = 115.000,-- RM haben sich aus dem gleichen Grunde, wie vorstehend zu 2 ausgeführt, Mindereinnahmen von zusammen rund 24.000,-- RM ergeben.

- 4) Haushaltsstelle 44/17 Einnahme und 44/65 Ausgabe.

Die Zahl der Familienunterhaltsberechtigten ist nicht in dem Maße wie erwartet gestiegen. Dementsprechend sind die Erstattungen vom Reich um rund 217.000,-- RM hinter dem Voranschlag im Nachtrag II in Höhe von 750.000,-- RM zurückgeblieben.

- 5) Haushaltsstelle 452/20 - Mieten -

Durch Feindbomben ist ein Teil der Rentnerheime zerstört worden, wodurch der Mieteausfall von rund 25.000,-- RM am Jahresschluß entstanden ist.

- 6) Haushaltsstelle 525/22.

Mindereinnahme von rund 186.000,-- RM.

Die aufgekomenen Verpflegungsgelder in den auswärtigen Flüchtlings-Krankenunterkünften sind weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben.

- 7) Haushaltsstelle 7110/23 - Schlachthofgebühren - Durch den Rückgang der Schlachtungen hat sich eine Mindereinnahme von rund 79.000,-- RM ergeben.

- 8) Haushaltsstelle 7111/23 - Viehhofgebühren -

Infolge des verminderten Viehauftriebs ist ein Einnahmeausfall von rund 30.000,-- RM entstanden. Die veranschlagten Einnahmen beliefen sich auf rund 145.000,-- RM.

B. Ausgaben

- 9) Haushaltsstelle 002/513 - Versicherungsbeiträge für Angestellte.

Am Jahresschluß ergab sich eine Haushaltsüberschreitung von rund 39.000,-- RM, entstanden durch Nachzahlungen von Beiträgen und Zinszahlungen hierfür an die Zusatzversicherung, deren Höhe nicht vor auszusehen war.

) Haushaltsstelle 660/631 - Arbeiten für Rechnung -.

Dritter - Mehrausgaben von rund 95.000,-- RM durch verstärkte Arbeiten zur Beseitigung von Kriegsschäden. Dem-gegenüber steht bei Haushaltsstelle 660/25 - Arbeitsentgelte - eine Mehreinnahme von rund 119.000,-- RM.

C. Wirtschaftspläne

11) 830 Kleinbahn Suchsdorf-Wik

830/23 Frachteneinnahmen

Die Mindereinnahmen an Frachten beliefen sich auf rund 147.000 RM bei einem Voranschlag von 422.000,-- RM. Sie sind zurückzuführen auf die umfangreichen Öltransporte für die Wehrmacht, wofür nur 3/4 der tarifmäßigen Fracht gezahlt wurde.

841 Hafенbetriebe

841/23 Hafengelder, Gebühren für Kranbenutzung.

12) Gegenüber dem Voranschlag von 185.000,-- RM ergab sich ein Einnahmeausfall von rund 72.000,-- RM. Der Grund hierfür war der starke Rückgang des Hafенverkehrs sowie des Be- und Entladungsbetriebes infolge der Kriegsverhältnisse.

13) 843 Fähre Kiel-Gaarden

843/27 Fährgeld.

Die Einnahmen sind um rund 100.000,-- RM gegen den Voranschlag (250.000,-- RM) zurückgeblieben. Die Fähre wurde während der Nachtstunden vom Publikum nur schwach benutzt. Ferner entstanden Ausfälle an Fährgeld durch Schwarzfahrer, da die strengen Abdunkelungsvorschriften die Fahrkartenkontrolle erheblich erschwerten.

14) 851 Nordostseehalle

851/20 Mieten.

Aus kriegsbedingten Gründen erbrachte die Miete für Unterstellung von Kraftwagen eine Mindereinnahme von rund 25.000 RM.

An Hand der Lagerbücher fanden Vorratsprüfungen statt bei den Stadtwerken und dem Städtischen Bauhof.

Die vorgelegten Ausfallisten sind geprüft worden.

Außerhalb der Stadtrechnung wurden zufolge der Satzungsbestimmungen geprüft, die Jahresrechnungen des Kieler Stadtklosters, der Stiftung der Geschwister Th. Behrendsen, der Deutschen Gräberfürsorge und der Deutschen Städtereklame - Geschäftsstelle Kiel.

Beanstandungen sind nicht erhoben.

Hierauf sind die dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 97 DGO gesetzmäßig übertragenen Prüfungsaufgaben unter Berücksichtigung der von der Landesverwaltung zugestandenen Prüfungserleichterungen sowie die gemäß § 102 DGO durch den Herrn Oberbürgermeister dem Rechnungsprüfungsamt übertragenen weiteren Prüfungsaufgaben durchgeführt worden.

gez.: F e n s k e
stadtrevisor

Finanzausschuß

Kiel, den 10. Juni 1947

Drucksache 242

Betr.: Erlaß und Niederschlagung von Forderungen.

Berichteratatter: Stadtrat Nickelsen.

Antrag: Zustimmung zum Erlaß von 2.235,32 RM und zur Niederschlagung von 4.396,04 RM.

Ausgelegt: 4 Erlaß - und 4 Niederschlaglisten.

B e g r ü n d u n g .

Von den nachstehend aufgeführten Dienststellen werden Erlaßlisten mit folgenden Beträgen vorgelegt:

Städtische Hausverwaltung	63,75 RM
Stadtwerke	2.011,52 RM
Stadtwerke	83,68 RM
Stadtwerke	76,37 RM

Insgesamt: 2.235,32 RM

Niederschlagungslisten werden vorgelegt:

Stadtwerke	54,34 RM
Stadtwerke	4.230,60 RM
Grundstücksverwaltung	6,75 RM
Grundstücksverwaltung	104,35 RM

/ Insgesamt: 4.396,04 RM

Die Einzelbegründungen sind aus den ausgelegten Listen ersichtlich.
Die Kämmererverwaltung und das Rechnungsprüfungsamt haben gem. § 38 Abs. IV Ziffer 1, Gem.H.VO. keine Bedenken erhoben.

Nickelsen
Stadtrat.

Betrifft: Einführung von "Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen".

Berichterstatter: Stadtrat S c h a t z

Antrag: Zustimmung zum Beschluß des Hauptausschusses für Personalfragen vom 30.6.1947:

"Mit der Einführung der vom Personalamt vorgelegten Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen nach Berücksichtigung der beschlossenen Ergänzungen zu Ziffern IIc und III 5 einverstanden".

Anlage: Entwurf der neugefaßten "Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen".

Begründung.

Zur Heranbildung von leistungsfähigen, charakterlich einwandfreien und sozial aufgeschlossenen Kräften für die Stadtverwaltung wird es in Zukunft besonders notwendig sein, der Aus- und Fortbildung größtmögliche Förderung angedeihen zu lassen.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die diesem Zweck dienenden vorhandenen und noch zu schaffenden Einrichtungen unterstützt und die im Dienste der Stadtverwaltung stehenden Kräfte zu den Ausbildungslehrgängen beurlaubt werden. Die soziale Stellung und die sehr verschiedenen familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der zu Beurlaubenden wird es erforderlich machen, für die Dauer der Ausbildungskurse die Dienstbezüge bzw. die Dienstvergütungen ganz oder teilweise weiterzugewähren, sowie sonstige Ausbildungskosten zu erstatten.

Um für die Zukunft einheitlich verfahren zu können, sollen die der Kämmerei zur Zustimmung vorliegenden, vom Personalausschuß beschlossenen Richtlinien die Grundlage sein.

S c h a t z

Stadtrat.

Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen.

- I. Zur Heranbildung von leistungsfähigen, charakterlich einwandfreien und sozial aufgeschlossenen Kräften für die Stadtverwaltung, wird in Zukunft besonders notwendig sein, der Aus- und Fortbildung größtmögliche Förderung angedeihen zu lassen. Die diesem Zwecke dienenden Einrichtungen sollen unterstützt und die im Dienste der Stadtverwaltung stehenden Kräfte nach folgenden Grundsätzen zu Ausbildungslehrgängen beurlaubt werden.
- II. Zum Zwecke ihrer Ausbildung bzw. ihrer beruflichen Weiterbildung soll Urlaub für die Dauer der Teilnahme
- an Lehrgängen der Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule,
 - an sonstigen beruflichen Spezial-Ausbildungskursen, (u.B. Fachärzte, Ingenieure, Fürsorger, Standesbeamte),
 - an sonstigen dienstlich erwünschten Ausbildungslehrgängen,
- soweit die Beurlaubung verwaltungsmäßig möglich und erwünscht ist. Diese sollen auch die Schulen umfassen, die den Blick der Angestellten und Beamten für die sozialen und wirtschaftlichen Vorgänge erweitern sollen. Zu diesen Schulen gehört in erster Linie die in Rendsburg im Entstehen begriffene Landesschule für Wirtschaft und Verwaltung.
- III. Um den Besuch solcher Lehrgänge für die Teilnehmer auch finanziell zu ermöglichen, soll ihnen nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse für die Dauer der Beurlaubung Gehalt, Vergütung ganz oder teilweise weitergezahlt werden. Für die Fortzahlung gilt folgende Regelung:
1. a) Verheirateten Teilnehmern an Lehrgängen mit Vollunterricht kann auf Antrag das letzte Dienststeinkommen bis zur vollen Höhe weitergezahlt werden.
b) Ledige Teilnehmer an Lehrgängen mit Vollunterricht erhalten auf Antrag bis zu 50 % ihres letzten Dienststeinkommens. Es kann bis zur vollen Höhe gezahlt werden, wenn sie mit ihrem Einkommen nachweislich zum Unterhalt der wirtschaftlich schwachen Eltern oder Geschwister ganz oder teilweise beitragen oder wenn sie alleinstehend sind.
c) Das Schulgeld und die Prüfungsgebühren für den Besuch der Lehrgänge an der Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule wird von der Stadt getragen.
 2. Während des Besuches nebedienstlicher Lehrgänge sollen die Dienstbezüge auch dann voll weitergezahlt werden, wenn der Dienst dadurch nicht in vollem Umfange wahrgenommen werden kann.
 3. Bei Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zur Wiederholung einer Prüfung soll Urlaub regelmäßig ohne Zahlung von Gehalt, Vergütung oder Lohn gewährt werden. Für einen Ausnahmefall bedarf es einer ganz besonderen Begründung.
 4. Grundsätzlich ausgenommen bleiben Beamte von der Besoldungsgruppe A 4 b 2 und Angestellte von der Vergütungsgruppe V b TO.A ab aufwärts. Das Einkommen dieser Beamten und Angestellten wird als so ausreichend angesehen, daß ihnen die Aufbringung der Kosten zugemutet werden kann. Beim Vorliegen wichtiger Gründe (hohe Kinderzahl usw.) die besonders nachzuweisen sind, können auch hier die Dienstbezüge ganz oder teilweise weitergezahlt werden.
 5. Über weitere Ausnahmefälle entscheidet der Personalausschuß.
- IV. Voraussetzung für die Fortzahlung des Dienststeinkommens zu III 1a) und III 1b) ist, daß der Beamte (Anwärter) bzw. Angestellte nach beendtem Schulbesuch mindestens 3 Jahre bei der Stadtverwaltung Kiel tätig bleibt. Erfolgt früheres Ausscheiden auf eigenen Wunsch, so ist für jedes nicht erfüllte Jahr ein Drittel der Fortzahlungsbeträge zurückzuzahlen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung hierzu ist von dem Beamten (Anwärter) bzw. Angestellten entgegenzunehmen und zu den Personalakten zu nehmen.

Drucksache 215

Betr.: Einführung von Richtlinien über die Gewährung von
Trennungsentschädigung.

Berichterstatter: Stadtrat S c h a t z

Antrag: Zustimmung zum Beschluß des Hauptausschusses für Per-
sonalfragen vom 9.6.1947

"Mit der Einführung der vom Personalamt vorgelegten
Richtlinien über die Gewährung von Trennungsentschä-
digung an die Bediensteten der Stadt Kiel einverstanden,
jedoch ist in Absatz II der letzte Satz

"die Randgemeinden von Kiel bleiben hierbei
in jedem Fall ausgeschlossen"

zu streichen."

Begründung:

Trennungsentschädigung ist die geldliche Zuwendung neben dem Gehalt
oder neben der Vergütung an Beamte oder nichtbeamtete Personen, die
aus Anlaß einer Versetzung, Anstellung, Umzugsanordnung oder Über-
nahme genötigt sind, getrennten Haushalt zu führen oder ihr Umzugs-
gut an einem anderen Ort unterzustellen. Diese Definition besagt,
daß ein dienstlicher Anlaß für die Begründung des Anspruches auf
Trennungsentschädigung gegeben sein muß, wie es bei Staats- und
Reichsbehörden die Regel ist, bei den Gemeinden dagegen nur der Ein-
zelfall sein kann. Nach den angestellten Ermittlungen wohnen z.Zt,
die Familien von rd. 120 Bediensteten der Stadt außerhalb Kiels.
86 Bedienstete davon sind wegen der weiten Entfernung gezwungen,
getrennten Haushalt zu führen, 34 können mit Zwischenfahrten täg-
lich zu ihren Familien zurückkehren. Der Grund für die Trennung
von den Familien ist überwiegend in den Kriegseinwirkungen zu su-
chen (Verlust der Wohnung), zum anderen ist sie aus Sicherheits-
gründen freiwillig erwählt worden. Es kann unterstellt werden, daß
in vielen dieser Fälle eine mögliche Rückkehr von Familien nach
Kiel wegen der auf dem Lande oder in der Kleinstadt Vorteile
(bessere Lebensbedingungen, seelische Depression beim Wohnen in
der zerstörten Stadt, gesunder Aufenthalt für die Familien bei
gleichzeitigem Erholungsaufenthalt für die Bediensteten während
ihres Urlaubs) unterbleibt.

Bei Zahlung von Trennungsentschädigung in den 86 genannten Fällen
in Höhe von RM 3,-- bis 4,50 RM täglich würde bei einem Durch-
schnitt von 3,50 RM täglich der Kostenaufwand rd. 100.000 - 120.000 RM
jährlich betragen. Diese Beträge würden sich aber wesentlich er-
höhen, wenn Angestellte und Beamte, die heute mit ihren Familien
außerhalb Kiels wohnen, für sich die Zuzugsgenehmigung in Kiel
erhalten. Es besteht die Vermutung, daß dann formell eine Unter-
kunft in Kiel gemietet wird, um in den Genuß der Trennungsent-
schädigung zu kommen. Es würde neben der finanziellen Belastung
auch eine weitere Verknappung des Wohnraumes eintreten.
Trennungsentschädigung, die ihrer Natur nach eine vorübergehende
Leistung sein soll und muß, wird bei einer allgemeinen Bewilligung
bei den jetzigen katastrophalen Wohnungsverhältnissen in Kiel,

die

die die Rückkehr vieler Familien auf Jahre hinaus unmöglich machen wird, zu einer dauernden finanziellen Belastung werden, die weder vertretbar noch tragbar ist. Es kann daher nur in den Fällen Trennungsentschädigung gezahlt werden, wo ein ausgesprochenes dienstliches Interesse der Stadt Kiel vorliegt und den Arbeitnehmern die durch das Getrenntsein von ihrer Familie entstehenden Kosten zu tragen unbilligerweise nicht zugemutet werden kann. Dies wird in der Regel dort erforderlich werden, wo bei Neueinstellungen auf Fachkräfte zurückgegriffen werden muß, die in Kiel nicht zur Verfügung stehen und von auswärts herangezogen werden müssen. Zur einheitlichen Regelung der Zahlung von Trennungsentschädigung, die grundsätzlich Kannleistungen darstellen, sind Richtlinien vom Personalamt vorgelegt und vom Hauptausschuß für Personalfragen beschlossen worden.

S c h a t z

Stadtrat.

- - -

Richtlinien

über die Gewährung von Trennungsentschädigung an Bedienstete der Stadt Kiel.

I.

Trennungsentschädigung ist die geldliche Zuwendung neben dem Gehalt oder neben der Vergütung an verheiratete, verwitwete oder geschiedene beamtete oder nichtbeamtete Bedienstete (Beamte, Angestellte und Arbeiter), die aus Anlaß einer Versetzung, Anstellung, Umzugsanordnung oder Übernahme genötigt sind, getrennten Haushalt zu führen oder ihr Umzugsgut an einem anderen Ort unterzustellen.

II.

Getrennte Haushaltsführung im Sinne dieser Richtlinien ist so zu verstehen, daß der Bedienstete aus dienstlichem Anlaß von seiner an einem anderen Ort wohnhaften Familie (Ehegatte und unterhaltsberechtigten Kinder) getrennt sein muß und daß es dem Bediensteten nicht möglich ist, ohne besondere Schwierigkeiten (Entfernung, mangelhafte oder keine Verkehrsverbindung usw.) täglich zu seiner Familie zurückzukehren und somit gezwungen ist, doppelten Haushalt zu führen.

III.

Auf Trennungsentschädigung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Verpflichtung der Stadt zur Zahlung von Trennungsentschädigung entsteht nur durch die im Einzelfall mit dem Bediensteten auf dessen Antrag zu treffende besondere schriftliche Vereinbarung. Sie ist befristet abzuschließen. Trennungsentschädigung ist erstmalig längstens auf 6 Monate, eine erforderlich werdende Weitergewährung, die erneut zu beantragen ist, jeweils auf längstens 3 Monate zu bewilligen.

Das Bewilligungsrecht für die erste Bewilligung an neu anzustellende Kräfte behält sich der Hauptausschuß für Personalfragen vor. Im übrigen kann die Verwaltung nach diesen Richtlinien entscheiden, die in Zweifelsfällen die Angelegenheit dem Ausschuß zu unterbreiten hat.

Der Bedienstete ist verpflichtet, von jeder ihm gebotenen annehmbaren Möglichkeit Gebrauch zu machen, die die Trennung von seiner Familie nicht mehr erforderlich macht. Werden der Stadt Umstände bekannt, aus denen geschlossen werden kann, daß der Bedienstete von solchen ihm gebotenen Möglichkeiten keinen Gebrauch macht, ist die Stadt berechtigt, die Weitergewährung von Trennungsentschädigung zu versagen und unberechtigt angenommene Trennungsentschädigung zurückzufordern.

VI.

Die Trennungsentschädigung beträgt:

Stufe I (Bes.u.Verg.Gruppe	B 4-9, A 1 a	tägl.	4,50 RM
" II "	" " B 10, A 1 b - 3, I-III	"	4,-- "
" XIII/IV "	" " A 4-7, IV-VII	"	3,50 "
" V "	" " A 8-12, VIII-X	"	3,-- "

Lohnempfängern wird Trennungsentschädigung nach Stufe V - täglich 3,-- RM - gezahlt.

V.

Trennungsentschädigung wird nicht gezahlt:

- für die Tage, an denen der Bedienstete schuldhaft den Dienst oder die Arbeit ganz oder teilweise versäumt;
- für Sonn- oder Feiertage, wenn der Bedienstete entweder vor oder nach diesen Tagen schuldhaft die Arbeit ganz oder teilweise versäumt;
- bei Einweisung eines Bediensteten in ein Krankenhaus, eine Kuranstalt, ein Erholungsheim o.a. mit dem auf die Einweisung folgenden Tag. Ist der Bedienstete aus den Gründen zu c) gehalten, für die Zeit seiner Abwesenheit seine in Kiel gemietete Wohnung (oder Zimmer) beizubehalten, wird ihm anstelle der Trennungsentschädigung nur die Miete für seine Wohnung (oder Zimmer) erstattet, wenn diese niedriger als die sonst gezahlte monatliche Trennungsentschädigung ist.

VI.

Diese Richtlinien treten sofort in Kraft. Etwaige laufende Fälle gezahlter Trennungsentschädigung, die in ihrer Genehmigung diesen Richtlinien zuwiderlaufen, sind durch die dazu erforderlichen Maßnahmen diesen Richtlinien anzugleichen.

K i e l , den 4. August 1947.

Betrifft: Kosten für das Entnazifizierungs-Einspruchsverfahren.

Berichterstatter: Stadtrat S c h a t z .

- Antrag:
- a) Es wird um Zustimmung der Stadtvertretung zur Festsetzung einer einheitlichen Gebühr von 200,-- RM für das Berufungsverfahren bei zurückgewiesenen Einsprüchen gebeten.
 - b) Genehmigung des Entwurfs von Richtlinien über die Erhebung von Gebühren im Entnazifizierungs-Einspruchsverfahren:

Begründung.

Von der Militär-Regierung - 909/Public Safety vom 7. November 1946 - wurde angeordnet, daß alle Personen, deren Einspruch gegen die Entlassung von der Militär-Regierung abgewiesen wird, die Kosten der Berufung zu tragen haben. Die Kosten sind einheitlich auf 200,-- RM festgesetzt und vor Beginn der Berufungsverhandlung von dem Kläger an die Stadthauptkasse zu zahlen.

"Bedürftige Personen" können von der Zahlung befreit werden, wenn sie eine eidesstattliche Erklärung abgeben, daß sie mittellos und nicht in der Lage sind, aus ihrem oder aus dem Vermögen Ihrer Frau bzw. eines unmündigen Kindes die Kosten der Berufung zu tragen.

Die Berufung wird erst bearbeitet, wenn eine Quittung über den eingezahlten Betrag oder die eidesstattliche Erklärung über die Bedürftigkeit vorliegt.

S c h a t z
Stadtrat.

Entwurf

Richtlinien über die Erhebung von Gebühren im Entnazifizierung - Einspruchsverfahren.

Gemäß Anordnung der Militär-Regierung sind Personen, deren Einspruch gegen die Entlassung von der Militär-Regierung zurückgewiesen wurde, für die Kosten der Berufung verantwortlich zu machen.

ist hierbei folgendes Verfahren einzuschlagen:

Jeder Berufungskläger, der einen Einspruch beim Deutschen Revisionsamt des Kreises Kiel einlegt, ist von der Geschäftsstelle in Kenntnis zu setzen, daß er die Kosten des Berufungsverfahrens selbst zu tragen hat, falls der Einspruch zurückgewiesen bzw. dem Einspruch mit einer Einschränkung stattgegeben wird.

Die Kosten jeder Berufung werden einheitlich auf 200,- RM festgesetzt.

Der Betrag ist bei einer noch zu bestimmenden Dienststelle der Stadtverwaltung (Stadthauptkasse?) gegen besondere Quittung einzuzahlen.

Gemäß Anordnung der Militär-Regierung können diese Kosten des Berufungsverfahrens aus dem gesperrten Konto des Betroffenen bezahlt werden.

Von der Zahlung der Berufungskosten befreit, sind sog. "Bedürftige Personen". In diesem Falle hat der Betroffene eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, daß er mittellos und nicht in der Lage ist, aus seinem oder aus dem Vermögen seiner Frau bzw. seiner unmündigen Kinder die Kosten der Berufung zu tragen.

Im Falle der vollen Rehabilitierung im betreffenden Berufungsverfahren kann dem Berufungskläger der eingezahlte Betrag auf besonderen Antrag unter Vorlage der Bestätigung der Militär-Regierung zurückerstattet werden.

Der Geschäftsführer des Deutschen Revisionsamtes ist dafür verantwortlich, daß nur die Berufungen in Bearbeitung genommen werden, wo die Quittung über den eingezahlten Betrag der Berufungskosten bzw. eine eidesstattliche Erklärung über die Bedürftigkeit des Betroffenen vorliegt.

Kosten für Berufungen:

- a) die bereits bearbeitet und von der Militär-Regierung zurückgewiesen wurden:
- b) die bereits vom Deutschen Revisionsamt bearbeitet, jedoch von der Militär-Regierung noch nicht bestätigt wurden:

In allen unter a) angeführten Fällen ist dem betreffenden Berufungskläger eine Aufforderung zuzustellen, daß er für die Kosten seines Berufungsverfahrens auf Anordnung der Militär-Regierung selbst verantwortlich ist und den Betrag von 200,- RM an die betreffende Dienststelle der Stadtverwaltung binnen 14 Tagen einzuzahlen ist.

Für alle unter b) erwähnten Einspruchsfälle ist den betreffenden Berufungsklägern ebenfalls eine Aufforderung zuzustellen, daß die Kosten ihrer Berufung in Höhe von 200,- RM binnen 14 Tagen einzuzahlen ist, mit dem Bemerkten, daß dieser Betrag bei positivem Ausgang des Verfahrens auf besonderen Antrag wieder ausgezahlt wird.

Drucksache 230

Der Hauptausschuß
für Personalfragen

Kiel, den 4. August 1947

Betrifft: Übertragung des Dezernats "Soziale Verwaltung und Flüchtlingsfragen" auf den Dezernenten des Gesundheitswesens, Stadtmedizinalrat Dr. Schuster.

Berichterstatter: Stadtrat S c h a t z .

Antrag: Das Dezernat "Soziale Verwaltung und Flüchtlingsfragen" dem Dezernenten des Gesundheitswesens, Stadtmedizinalrat Dr. Schuster zu übertragen.

Begründung.

Die den Dezernaten Gesundheitswesen und Soziale Verwaltung und Flüchtlingsfragen obliegenden Aufgaben haben viele Berührungspunkte, die sich z.T. überschneiden. Aus organisatorischen Gründen und zur Erreichung einer Sachbearbeitung nach zwangsläufig notwendig werden den einheitlichen Verwaltungsgesichtspunkten ist es daher zweckmäßig, die Leitung dieser Dezernate in der Hand des Dezernenten des Gesundheitswesens, Stadtmedizinalrat Dr. Schuster, zusammenzufassen. St. Med. Rat Dr. Schuster hat sich die Erfahrung auf dem Sozialgebiet unter Leitung von Prof. Tandler erworben.

Die Ämter für Soziale Verwaltung und Flüchtlingsfragen und für das Gesundheitswesen bleiben unverändert bestehen. Der Hauptausschuß für Sozialverwaltung und Flüchtlingsfragen sowie der Hauptausschuß für Gesundheitswesen bleiben von dieser Regelung unberührt.

S c h a t z

Stadtrat.

Kiel, den 30. Juni 1947

Drucksache 257

Betrifft: Festsetzung eines einheitlichen Verkaufspreises von 16 Pfg/cbm für Haushaltsgas.

Berichterstatter: Stadtrat von Seydlitz.

Antrag: Zustimmung zur Festsetzung eines einheitlichen Verkaufspreises von 16 Pfg/cbm für Haushaltsgas.

Begründung:

Der anliegende Tarif der Stadtwerke für Haushaltsgas ist ein Zonenstaffeltarif, der seiner Zeit eingeführt worden ist, um der Bevölkerung den Anreiz zu einer höheren Gasabnahme zu geben, und damit in den Genuß billigerer Preise zu kommen. Diese Tarifart hat heute im Zeichen der bis zum äußersten getriebenen Kontingentierung ihren Sinn verloren und führt in ihrer praktischen Auswirkung unter den jetzigen Wohnungsverhältnissen zu sozialen Ungerechtigkeiten. In den kleineren Wohnungen, die im wesentlichen nicht mehr Personen als früher aufnehmen, wird der Kontingentierungsgasbezug durchweg mit 16 Pfg/cbm berechnet. In den größeren Wohnungen der wirtschaftlichen Bessergestellten dagegen, die in stärkerem Maße mit Flüchtlingen und ausgebombten Familien belegt sind und in denen die Gasverbrauchsmengen allgemein auch nur über einen Zähler laufen, so daß die Werke im Sinne ihrer Tarifbestimmungen nur mit einem Abnehmer zu tun haben, reicht die Summe der Kontingentierungsmengen für die einzelnen Haushalte in die 2. und 3. Zone (s. Tarif) hinein. Die Folge davon ist eine nicht unbedeutende Ermäßigung des mittleren Preises, für deren Berechtigung es keinen vertretbaren Grund gibt. Die Werke erleiden weiter eine empfindliche finanzielle Einbuße, die sich auf Grund einer angestellten Berechnung auf ca. 350.000,-- RM im Jahr beläuft. Dieser Betrag würde das wirtschaftliche Ergebnis der Werke fühlbar verbessern. Unterlagen über die angestellten statistischen Ermittlungen für den Zeitraum vom 1. April 1946 bis 31. Januar 1947 sind in der Anlage beigelegt.

Wie weitens der Wirtschaftsberatung AG. mitgeteilt wurde, haben bereits viele Werke, die sich in der gleichen Lage befinden, den höchsten Zonenpreis als einheitlichen Verkaufspreis eingeführt. Seitens der Preisbehörden ist diese Maßnahme geprüft und sind Einsprüche nicht erhoben worden. Die Stadtwerke Kiel beabsichtigen in gleicher Weise vorzugehen. Um soziale Härten zu vermeiden, sollen in besonders gelagerten Fällen nach eingehender Prüfung die im Tarif vorgesehenen Ermäßigungen weiterhin gewährt werden.

Der Hauptausschuß hat die Zustimmung zur Festsetzung eines einheitlichen Verkaufspreises von 16 Pfg/cbm für Haushaltsgas mit der Maßgabe erteilt, daß abzulehnende Härtefälle von einer noch einzusetzenden Kommission überprüft werden sollen.

von Seydlitz
Stadtrat

Statistische Übersicht

über das vom 1. April 1946 - 31. Januar 1947 (10 Monate)
verkauftes Haushaltsgas, nach Raumwohnungen gegliedert

Raum- größe	1 Gasabnahme		3 Mittlere Zahl der Abnehmer		5 Mittlere Abnahme m je Ab- nehmer u. Monat		6 Tarifl. Gasmenge i. d. Zone		7 Gasabnahme i. d. einzelnen Zonen		8 9 10	
	m ³	%	Abnehmer	%	m ³	%	m ³	%	Zone 1: 16 Pfg. je m ³	Zone 2: 10 Pfg.	m ³	%
1 Raum	132201	0,9	708	1,6	18,7	20	103551	78,3	23912	18		
2 Raum	648827	4,4	2846	6,5	22,8	20	452967	69,8	154608	23		
3 Raum	5893778	40,0	20566	47,0	28,7	26	4354344	73,8	1335024	22,1		
4 Raum	4768270	32,6	13037	29,8	36,8	32	3370850	70,8	215074	25,5		
5 Raum	2016551	13,7	4490	10,3	44,8	39	1411238	69,9	513692	25,5		
6 Raum	762517	5,2	1374	3,1	55,7	46	521589	68,5	194877	25,5		
7 u. mehr	466395	3,2	742	1,7	62,8	55	307763	66,0	114275	24,5		
Summe	14688539		43763				10522302	71,6	351462	24,2		

Raum- größe	11 Gasabnahme i. einz. Zonen Zone 3:		12 13 Mittel- preis		14 Verbilligtes Gas aus Zone 2 und 3		15 16 Mehrerlös bei 15 Pfg/m		17 18 RM je Abnehmer i. Monat		19 20 Überschlägig errechn. Zahl d. Abnehmer in Allein- Nichtal- wohng. leinwohng.		21 Mehrpreis je Abnehmer i. Nicht- alleinwohn. RM/Monat	
	m ³	%	Pfg/m ³	m ³	%	RM	%	RM	%	Alleinwohng.	Nichtalwohng.	RM/Monat	RM/Monat	
1 Raum	4738	3,6	14,57	28650	21,7	1900	0,7	0,29	220	488	0,39			
2 Raum	41252	6,4	13,93	195860	30,1	13400	4,8	0,47	1300	1546	0,87			
3 Raum	204410	3,5	14,29	1539434	29,5	100800	36,7	0,49	7500	13066	0,77			
4 Raum	182346	3,8	14,09	1397420	29,3	91000	33,2	0,70						
5 Raum	91621	4,6	14,02	605313	30,0	39800	14,6	0,89	4400	15243	1,04			
6 Raum	46051	6,0	13,86	240928	31,6	16300	5,9	1,19						
7 u. mehr	44357	9,5	13,58	158632	34,0	11300	4,1	1,53						
Summe	614775	4,2	14,13	4166237	28,4	274500	0,63							

Erläuterungen zur statistischen Übersicht

- Rubrik 1) enthält die in der Berichtszeit (10 Monate) verkauften Haushaltsgasmengen.
- " 2) wie 1) in Prozenten, bezogen auf die Summe 1)
- " 3) enthält die mittlere Zahl der Abnehmer, ausgemittelt aus der Zahl der Abnehmer im ersten und letzten Berichtsmonat.
- " 4) wie 3) in Prozenten, bezogen auf die Summe 3)
- " 5) enthält die mittlere verkaufte Gasmenge je Abnehmer und Monat ($= \frac{1}{3}$)
- " 6) enthält die lt. Tarif für die 1. Zone festgesetzten Gasmen- gen. Mit Ausnahme der 1-Raum-Wohnungen ist für alle Woh- nungsgrößen die mittlere Abnahme größer als die Gasmenge der 1. Zone.
- " 7) ./.. 12) enthalten die auf die einzelnen Zonen entfallenen Gasmengen in m^3 und Prozenten, bezogen auf die jeweilige Summe der Gasmengen in den einzelnen Zonen.
- " 13) enthält die mittleren Verkaufspreise in Pf/ m^3 (je größer der Anteil des Gases in der 2. u. 3. Zone, um so geringer der mittlere Preis).
- " 14) enthält die Summe der Gasanteile in der 2. u. 3. Zone in m^3
- " 15) wie 14) in Prozenten, bezogen auf die Gasantmengen für die jeweilige Wohnungsgröße ($= \frac{14}{1} \cdot 100$)
- " 16) enthält den Mehrerlös in der Berichtszeit (10 Monate) bei einem Einheitspreis von 16 Pf/ m^3 .
- " 17) wie 16) in Prozenten, bezogen auf die Summe 16).
- " 18) wie 16) bezogen auf die Zahl der Abnehmer und einen Monat. ($= \frac{16}{3 \cdot 10}$) Die Zahlen haben nur bedingten Wert, da der Mehrerlös vornehmlich von den Abnehmern in Nicht- alleinwohnungen aufgebracht wird.
- " 19) und 20) enthalten die Zahl der Abnehmer in Alleinwohnungen und Nichtalleinwohnungen; unter Alleinwohnungen werden die- jenigen verstanden, die nur mit 1 Haushalt (1 Stammkarte) belegt sind, unter Nichtalleinwohnungen die übrigen mit mehr als 1 Stammkarte. Es handelt sich hierbei um überschlägig errechnete Werte, die wie folgt ermittelt sind:
Es sind ca 2400 Karteikarten stichprobenweise aus verschie- denen Bezirken herausgegriffen und hiervon bei 1-, 2-, 3- und Mehr-Raum-Wohnungen die Zahl der Abnehmer in Allein- und Nichtalleinwohnungen festgestellt worden. Die dabei sich ergebenden Prozentsätze sind auf die Zahl der Gesamtabnehmer für die einzelnen Wohnungsgrößen umgerechnet worden.
- " 21) enthält den Mehrerlös pro Monat je Abnehmer in Nichtallein- wohnungen ($= \frac{16}{20 \cdot 10}$). Diese Werte kommen der Wirklichkeit ver- glichen mit 18) bedeutend näher, stimmen aber auch noch nicht genau, weil zum geringen Teil auch bei den Alleinwoh- nungen die Abnahmemengen in die 2. Zone fallen. Deshalb wird nachfolgend versucht, auch diese Werte zu korrigieren.

Bei der überschlägigen Ermittlung der Abnehmer in Allein- und Nichtalleinwohnungen ist auch die Personenzahl in den Alleinwohnungen festgestellt und prozentual umgerechnet worden. Dabei ergaben sich folgende Resultate:

<u>Alleinwohnungen:</u> Wohnungsgröße	1 Raum	2 Raum	3 Raum	
Mittlere Personenzahl (je Abnehmer)	2	2,5	3,2	I)
Kontingentierte monatl. Verbrauch in m ³	22	24	27	II)
Tariflich festges. Menge i. Zone 1 in m ³	20	20	26	III)
Daraus ergibt sich die monatl. verbilligte Gasmenge (II-III). 19) in m ³	440	5200	7500	IV)
und demnach für 10 Monate in m ³	4400	52000	75000	V)
Mehrerlös bei 16 Pf/m ³ in 10 Monaten in RM	264	3120	4500	VI)
<hr/>				
Mehrerlös pro Monat u. Abnehmer in RM	0,12	0,24	0,06	VII)
<hr/>				
Demgegenüber Mehrererlös für <u>Nichtalleinwohnungen</u> pro Monat u. Abnehmer				
(= $\frac{16 - VI}{20}$) in RM	0,34	0,67	0,74	VIII)

Ergebnis:

Bei allen Wohnungsgrößen entfällt ein wesentlicher Teil der Gasabnahme in die 2. u. 3. Tarifzone u. drückt den mittl. Verkaufspreis mehr oder weniger unter 16 Pf/m³. Bei einheitl. Festsetzung des Verkaufspreises auf 16 Pf/m³ wird der entstehende Mehrererlös in überwiegendem Maße von den Abnehmern in Nichtalleinwohnungen erbracht, die auch völlig unberechtigt in den Genuß der Verbilligung gelangen.

In den Alleinwohnungen beträgt der mittlere Mehrererlös

bei 1 Raumwohnungen	12 Pfg.	pro Abnehmer u. Monat
bei 2 "	24 Pfg.	" " " "
bei 3 "	6 Pfg.	" " " "

oder auf die Person umgerechnet

bei 1 Raumwohnungen	6 Pfg.	pro Person u. Monat
bei 2 "	9,5 Pfg.	" " " "
bei 3 "	weniger als 3 Pfg.	" " " "

Wenn es sich hierbei auch nur um mittlere u. überschlägig errechnete Werte handelt, so genügen sie aber doch als Beweis dafür, daß die finanzielle Belastung für die wirtschaftlich schwächere Schicht der Bevölkerung unerheblich und demzufolge auch tragbar ist.

Die gerechteste Lösung wäre deshalb fraglos, wenn der Einheitspreis nur auf Abnehmer in Nichtalleinwohnungen beschränkt würde, während für die

die Alleinwohnungen der alte Tarif in Anwendung bliebe. Das bedeutet verwaltungsmäßig aber einen nicht vertretbaren Mehraufwand. Es müßten die gesamten Karten (ca 45000) durchgearbeitet und ständig berichtigt werden.

Deshalb wird dringend empfohlen, dem Beispiel zahlreicher Städte nicht nur im Land Nordrhein-Westfalen, sondern auch in Schleswig-Holstein (Elmshorn, Husum, Neustadt, Bad Oldesloe, Ratzeburg u.a.) zu folgen und einen einheitlichen Verkaufspreis von 16 Pfg. pro cbm Haushaltsgas festzusetzen. Dabei kann noch die Möglichkeit vorgesehen werden, daß in auftretenden besonderen Härtefällen auf Antrag nach eingehender Prüfung die Ermäßigungen des Tarifes zur Anwendung gebracht werden.

S T A D T W E R K E K I E L

Strom- und Gastarife

für das unmittelbare Versorgungsgebiet der Stadtwerke Kiel

Anlage zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Leitungsnetz der Stadtwerke Kiel

Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie

Die Stadtwerke Kiel stellen unter den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen elektrische Energie zu folgenden Tarifpreisen zur Verfügung:

Der Strompreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und einem Arbeitspreis für die abgenommene elektrische Arbeit zusammen.

Die Höhe des Grundpreises richtet sich

1. bei dem Haushaltstarif nach der Zahl der Räume,
2. bei den Gewerbetarifen nach dem Anschlußwert,
3. bei dem Landwirtschaftstarif nach der Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche,
4. bei den Leistungspreistarifen nach der bestellten Leistung,
5. bei den Kleinstabnehmertarifen nach der Art und Größe der Messeinrichtung,
6. bei den Nachtstromtarifen nach der Art und Größe der Messeinrichtung.

I. Haushaltstarif

1. Die Berechnung erfolgt nach folgendem Tarif. Als monatliche Teilbeträge des Jahresgrundpreises werden erhoben:

für 1 Raum	0,80 RM.
für 2 Räume	1,— RM.
für 3 Räume	1,40 RM.
für 4 Räume	2,40 RM.
für 5 Räume	3,50 RM.
für jeden weiteren Raum	1,20 RM.

Der Arbeitspreis beträgt .. 8 Rpf./kWh

2. Als Raum wird ohne Rücksicht auf Vorhandensein oder Umfang einer elektrischen Anlage jeder bewohnbare Raum und je Haushalt höchstens eine Küche angesehen.

3. Außer Ansatz bleiben:

- a) Räume von weniger als 6 qm Grundfläche,
- b) Flure, Dielen, offene Veranden, VADERÄUME, Toiletten, Keller- und Bodenräume, Waschküchen, Bügel-, Holz-, Kohlen-, Heiz- und ähnliche Räume,
- c) Garagen, die nicht gewerblich genutzt werden,
- d) Vieh-, Land- und vorratswirtschaftlich genutzte Räume des Haushalts (z. B. Ställe, Scheunen, Speicher, Vorrats- und Futterkammern).

Die unter b) bis d) genannten Räume bleiben nur so lange außer Ansatz, als sie vorwiegend den bezeichneten Zwecken dienen.

4. Ställe mit mehr als 50 qm Gesamtgrundfläche werden für je angefangene weitere 50 qm Grundfläche mit einem Raum angesehen.

5. Treppenhäuser in Einfamilienhäusern rechnen als je ein Raum, soweit sie als bewohnbare Räume (Wohndielen) anzusehen sind.

6. Grundpreisfrei bleiben Treppenbeleuchtungsanlagen in Mehrfamilienhäusern und Außenbeleuchtungsanlagen, soweit sie das übliche und notwendige Maß nicht überschreiten und ihr Stromverbrauch über die Zähler der einzelnen Wohnungen gemessen wird.

7. Werden die in Ziffer 3 genannten Räume von mehreren Parteien benutzt und wird zugleich der Stromverbrauch in diesen Räumen über einen besonderen Zähler, über den Zähler des Hauswirts, Hausmanns oder eines Mieters gemessen, so wird der Grundpreis für diese Anlagen nach dem Gewerbetarif bestimmt. Unter den gleichen Voraussetzungen wird auch der Grundpreis für Treppen- und Außenbeleuchtungsanlagen in Mehrfamilienhäusern nach dem Gewerbetarif bemessen.

8. Soweit einzelne Räume in Wohnungen gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienen (z. B. Werkstätten, Läden, Büros, Amts-, Sprech-, Wartezimmer usw.), wird der Grundpreis für sie bzw. für die in ihnen vorhandenen Verbrauchseinrichtungen nach den Gewerbetarifen berechnet.

9. Wohnungen, deren sämtliche Räume (einzeln genommen) 6 qm Grundfläche nicht erreichen, werden wie Einraumwohnungen behandelt.

II. Gewerbetarife

1. Die Berechnung erfolgt bei Lichtanlagen nach folgendem Tarif. Als monatliche Teilbeträge des Jahresgrundpreises werden erhoben:

für die ersten 50 Watt Anschlußwert	1,20 RM.
für je angefangene 50 Watt des weiteren Anschlußwertes	0,70 RM.

Der Arbeitspreis beträgt .. 8 Rpf./kWh

Der Mindestanschlußwert beträgt 50 Watt.

2. Die Berechnung erfolgt bei Kraft- und sonstigen Anlagen nach folgendem Tarif. Als monatliche Teilbeträge des Jahresgrundpreises werden erhoben:

für das erste ½ kW Anschlußwert	2,00 RM.
für jedes ½ kW des weiteren Anschlußwertes	1,50 RM.

Der Arbeitspreis beträgt .. 8 Rpf./kWh

Der Anschlußwert von Kraftanlagen wird auf volle ½ kW auf- oder abgerundet.

Der Mindestanschlußwert beträgt ½ kW.

3. Sind in einer Kraftanlage mehrere Verbrauchseinrichtungen vorhanden, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können, so wird bei der Berechnung des Grundpreises angerechnet: für die Verbrauchseinrichtung mit der höchsten Nennleistung 100 v. H. der Nennleistung, für die Verbrauchseinrichtung mit gleich hoher oder niedrigerer Nennleistung $66\frac{2}{3}$ v. H. der Nennleistung, für jede weitere Verbrauchseinrichtung $33\frac{1}{3}$ v. H. der Nennleistung.

Wird die gleichzeitige Benutzung aller Verbrauchseinrichtungen durch technische Vorrichtungen verhindert, so werden bei der Staffelfung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nur die höchsten Nennleistungen zugrunde gelegt, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können.

4. Werden bei der Ermittlung des Anschlußwertes Umrechnungen erforderlich, so gilt 1 PS gleich 1 kVA gleich 0,75 kW.

5. Bei der Berechnung des Grundpreises bleiben Elektrowärme- geräte, die erfahrungsgemäß überwiegend in Zeiten schwacher Last benutzt werden oder deren Abnahme sich günstig in die Gesamtbelastung einfügt (z. B. Geräte zum Kochen, Braten, Backen, Glühen, Härten, zur Heißwasserbereitung, zur ergänzenden oder Übergangsheizung), außer Ansatz. Für den Anschlußwert von Elektromotoren, die mit dem Wärmegerät verbunden sind, gilt diese Bestimmung nicht.

Wird der Verbrauch eines Elektrowärme- gerätes zugleich mit dem Verbrauch einer anderen Tarifanlage über einen Zähler gemessen, dann wird ein Abschlag vom Grundpreis für ersparte Messeinrichtungen gemäß Ziffer VIII 8 des Tarifes nicht gewährt.

6. Desgleichen bleiben bei der Berechnung des Grundpreises Motoren und sonstige den Gewerbekrafttarifen unterfallende Verbrauchseinrichtungen mit einer Nennleistung von weniger als 150 W außer Ansatz, wenn die Summe der Nennleistungen der in einer Anlage vorhandenen Motoren und Verbrauchseinrichtungen dieser Art 300 W nicht übersteigt und ihr Verbrauch mit einer anderen Tarifanlage gemeinsam gemessen wird.

Ein Abschlag vom Grundpreis für ersparte Messeinrichtungen nach Ziffer VIII 8 des Tarifes wird nicht gewährt.

III. Landwirtschaftstarif

1. Die Berechnung des Gesamtbedarfs für landwirtschaftliche Abnehmer erfolgt nach folgendem Tarif. Als monatliche Teilbeträge des Jahresgrundpreises werden erhoben:

für die ersten 3 ha	2,60 RM.
für jedes weitere ha	0,22 RM.

Der Arbeitspreis beträgt .. 8 Rpf./kWh

2. Der Bestimmung des Grundpreises wird die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche einschließlich Pachtland, Nutzung und Allmende, also Ackerland, Wiesen, Weiden, Brachland, Gartenland, Weinberge, Hopfenpflanzungen usw. zugrunde gelegt. Nicht als landwirtschaftlich genutzte Fläche im Sinne des Tarifs gelten und außer Ansatz bleiben Waldungen, Gewässer, Dedland, Heide, Almten, Wege u. dergl.

3. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird auf ganze Hektar auf- oder abgerundet.

4. Die Abrechnung seines Gesamtverbrauchs nach dem Landwirtschaftstarif kann jeder Abnehmer beanspruchen, der mindestens 3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bewirtschaftet.

Beansprucht ein Abnehmer die Abrechnung seines Gesamtverbrauchs nach dem Landwirtschaftstarif, obwohl er weniger als 3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bewirtschaftet, dann muß er nachweisen, daß und warum er trotz der geringen Größe seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche als landwirtschaftlicher Abnehmer im Sinne der Tarifordnung für elektrische Energie anzusehen ist. Der Abnehmer muß jedoch auch bei geringerer Größe seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche den Grundpreis für 3 ha zahlen. Der Anspruch auf Abrechnung des Gesamtverbrauchs nach dem Landwirtschaftstarif ist ausgeschlossen, wenn die Landwirtschaft nur zufällig oder nebenbei betrieben wird.

5. Ueberschreitet der Anschlußwert von Anlagen und Einrichtungen, insbesondere von Motoren, die für den Betrieb der Landwirtschaft oder des dazugehörigen Haushalts erforderliche Höhe, so wird der Grundpreis für den darüber hinausgehenden Anschlußwert nach den Gewerbetarifen berechnet.

6. Sind mit einem landwirtschaftlichen Betrieb Räume verbunden, die gewerblichen oder sonstigen beruflichen Zwecken dienen, so wird der Grundpreis für sie bzw. für die in ihnen vorhandenen Verbrauchseinrichtungen nach den Gewerbetarifen bestimmt.

7. Zum Gesamtbedarf eines landwirtschaftlichen Betriebes wird auf Wunsch des Abnehmers auch der Stromverbrauch für eine gemeinschaftliche oder genossenschaftliche Anlage gerechnet, sofern die Gemeinschaft (Genossenschaft) von dem Versorgungsunternehmen anerkannt worden ist, der Betriebsinhaber der Gemeinschaft (Genossenschaft) angehört und die Anlage zur Bearbeitung seiner Erzeugnisse oder der für seinen landwirtschaftlichen Betrieb und Haushalt benötigten Erzeugnisse in Anspruch nimmt.

IV. Kleinstabnehmertarife

Es steht dem Abnehmer frei, an Stelle der vorstehenden Grundpreistarife die folgenden Kleinstabnehmertarife zu wählen.

1. Der Strompreis setzt sich zusammen aus einem **Arbeitspreis**, der

40 Rpf./kWh für Lichtstrom,
20 Rpf./kWh für Kraftstrom,
8 Rpf./kWh für Wärmestrom

beträgt, und einem **Grundpreis** für jede zur Verwendung kommende Meßeinrichtung nach den unter Ziffer VIII 7 aufgeführten Sätzen.

V. Nachtstromtarife

1. Für Wärmespeicherzwecke (Heißwasserspeicher, Futterdämpfer, Speicheröfen usw.) beträgt der **Arbeitspreis** in der Zeit von 21½ Uhr bis 6 Uhr 4 Rpf./kWh.

Für die zur Messung dieses Verbrauchs erforderlichen Meßeinrichtungen wird ein **Zuschlag zum Grundpreis** nach den unter Ziffer VIII 7 angegebenen Sätzen verrechnet.

2. Für Abnehmer, die nach einem Haushalts- oder Landwirtschaftstarif beliefert werden, beträgt der **Arbeitspreis** für den Gesamtverbrauch in der Zeit von 21½ Uhr bis 6 Uhr 4 Rpf./kWh,

soweit sich die Abnehmer schriftlich zu einer Mindestabnahme in dieser Zeit verpflichten. Die jährliche Mindestabnahme beträgt bei Haushaltsabnehmern 400 kWh für die ersten beiden grundpreispflichtigen Räume und 50 kWh für jeden weiteren grundpreispflichtigen Raum, bei landwirtschaftlichen Abnehmern 400 kWh für die ersten 10 grundpreispflichtigen ha und 10 kWh für jedes weitere grundpreispflichtige ha.

Die an der Mindestabnahme fehlenden kWh sind am Jahreschlusse mit 4 Rpf./kWh zu bezahlen.

VI. Tarif nach bestellter Leistung

1. Es steht den gewerblichen Abnehmern frei, an Stelle der vorstehenden Haushalts-, Gewerbe- oder Landwirtschaftstarife den folgenden Leistungspreistarif zu wählen.

2. Als monatliche Teilbeträge des Jahresgrundsatzes werden erhoben:

	Lichtstrom	Kraftstrom
für die ersten 2 kW der bestellten Leistung	33,— RM.	8,— RM.
für je weitere 1 kW der bestellten Leistung	16,50 RM.	4,— RM.
Der Arbeitspreis beträgt ..	8 Rpf./kWh	8 Rpf./kWh

3. Die Leistung ist vom Abnehmer zu bestellen. Für jede unter Ueberschreitung der bestellten Leistung abgenommene und vom Festmengenähler angezeigte kWh wird ein Zuschlag zum Arbeitspreis von 32 Rpf./kWh für Lichtstrom und von 12 Rpf./kWh für Kraftstrom erhoben.

4. Die Bestellung von anderen Leistungen als solchen über 2 kW ist ausgeschlossen.

VII. Pauschaltarif

Für Klingeltransformatoren wird als Entgelt für den vom Zähler nicht angezeigten Stromverbrauch ein Pauschalpreis berechnet. Er beträgt 15 Rpf. je Monat.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Abnehmer haben den Stadtwerken Kiel alle zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen. Sie sind verpflichtet, den Stadtwerken Kiel jede Aenderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Aenderung des Grundpreises zur Folge hat, spätestens bis zum nächstfolgenden Ablesezeitpunkt mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn eine Anzeige von den Stadtwerken Kiel schriftlich bestätigt worden ist. Wird bei der Prüfung festgestellt, daß sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Grundpreises maßgebend waren, geändert haben, ohne daß dem Versorgungsunternehmen Anzeige gemacht worden ist, so kann der Grundpreis für den ganzen Zeitraum seit der letzten Feststellung des Grundpreises nachberechnet werden.

2. Macht der Abnehmer von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die gewählten Tarife erstmalig bis zum Ablauf des Rechnungsjahres gebunden. Die Bindung gilt jeweils für ein weiteres Rechnungsjahr, wenn der Abnehmer nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres dem Versorgungsunternehmen schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft.

3. Erklärt sich der Abnehmer nicht, so kann ihn das Versorgungsunternehmen nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Erklärungsfrist mit verbindlicher Kraft in einen Tarif einstufen, längstens jedoch für ein Jahr. Die Vorschrift in Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Abnehmer behält sein Wahlrecht, wenn er nachweist, daß er zur rechtzeitigen Abgabe der Erklärung ohne Verschulden nicht in der Lage war.

4. Soweit die allgemeinen Bedingungen eine vorzeitige Kündigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Abnehmer vorsehen, wird dieses Recht durch die Bindung nach Ziffer 2 und 3 nicht berührt.

5. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifs nicht statt.

6. Die Bindung nach Ziffer 2 erstreckt sich nur auf den gewählten Tarif. Die Berücksichtigung einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse bei der Berechnung des Grundpreises kann der Abnehmer von dem auf die Erstattung bzw. die Bestätigung der Anzeige (vgl. Ziffer 1) folgenden Ablesezeitraum verlangen. Ist hiernach der nach dem Anschlußwert oder der Leistung bemessene Grundpreis gesenkt worden, so kann das Versorgungsunternehmen zur Verhütung von Mißbräuchen von dem Abnehmer Nachzahlung verlangen, wenn er vor Ablauf von zwölf Monaten nach der Senkung eine Erhöhung des Anschlußwertes vornimmt oder eine Erhöhung der Leistung beantragt.

Ist der erneut erhöhte Anschlußwert (Leistung) niedriger als der ursprüngliche, so ist der Unterschied zwischen den Grundpreisen für den gesenkten Anschlußwert (Leistung) und für den höchsten Anschlußwert der nächsten zwölf Monate nachzuzahlen. Ist der erhöhte Anschlußwert (Leistung) höher als der ursprüngliche, so ist der Unterschied zwischen den Grundpreisen für den gesenkten Anschlußwert (Leistung) und für den ursprünglichen nachzuzahlen.

Ein Mißbrauch ist zu unterstellen, wenn die Erhöhung des Anschlußwertes oder der Leistung dadurch bedingt ist, daß der Abnehmer dem gleichen Zweck dienende Motoren oder andere Verbrauchseinrichtungen wieder in Betrieb setzt, mit deren Auserbreibsetzung er seinerzeit das Verlangen nach Senkung des Grundpreises gerechtfertigt hat.

7. Die Kosten der technisch notwendigen Meßeinrichtungen sind im Grundpreis jedes einzelnen Tarifs enthalten. Für zusätzliche

Mess...stungen (d. h. für Messeinrichtungen, deren Aufstellung nicht durch die Art und Beschaffenheit der Tarifanlagen, sondern durch persönliche Wünsche des Abnehmers notwendig wird), werden nachstehende Zuschläge zum Grundpreis erhoben:

	Lichtstrom- zähler monatlich	Kraftstrom- zähler monatlich
bis 5 Amp. Meßbereich	0,50 RM.	0,25 RM.
über 5 Amp. Meßbereich	1,— RM.	0,50 RM.
für Doppeltarifzähler oder Zähler in Verbindung mit Schaltuhr .		1,— RM.
für eine Schaltuhr	0,50 RM. monatlich.	

Kann infolge der Aufstellung einer zusätzlichen Messeinrichtung die technisch notwendige Messeinrichtung verkleinert werden, so beschränkt sich der Zuschlag auf den Unterschied zwischen den Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen und die technisch notwendigen Messeinrichtungen.

8. Wird der Stromverbrauch eines Abnehmers nach mehreren Tarifen abgerechnet, jedoch über weniger Zähler gemessen, so sind für die ersparten Messeinrichtungen Abschläge vom Grundpreise nach Ziffer 7 zu machen.

9. Ueber die Anwendung der Tarife im Einzelfalle entscheidet das Versorgungsunternehmen.

10. Der vorstehende Tarif tritt mit der Ablesperiode April 1941 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Tarife A I—X und D 3—5 und 7—8 vom Juli 1936 außer Kraft.

Unbedenklichkeitsvermerk C XII a/2

Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein
Preisbildungsstelle

18. Februar 1941.

Anlage zu den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas durch das Gaswerk der Stadtwerke Kiel

Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Gas

Auf Grund der Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit Gas (Tarifordnung für Gas) vom 15. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 925) und der dazu erangenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen stellen die Stadtwerke Kiel Haushaltsabnehmern und gewerblichen Abnehmern Gas zu nachstehenden Tarifen zur Verfügung:

I. Haushaltstarif

Zonentarif für Haushaltsbedarf

1. Der Zonenpreis für Haushaltsbedarf beträgt bei den Abnehmernengen

der ersten Zone	16 Rpf./m ³ ,
der zweiten Zone	10 Rpf./m ³ ,
der dritten Zone	6 Rpf./m ³ .

2. Die monatliche Abnahmemenge wird festgesetzt in der

	1. Zone in m ³	2. Zone in m ³	3. Zone in m ³
für 1-Raum-Wohnungen	1—20	21—40	41 u. m.
für 2-Raum-Wohnungen	1—20	21—40	41 u. m.
für 3-Raum-Wohnungen	1—26	27—52	53 u. m.
für 4-Raum-Wohnungen	1—32	33—64	65 u. m.
für 5-Raum-Wohnungen	1—39	40—78	79 u. m.
für 6-Raum-Wohnungen	1—46	47—92	93 u. m.
für 7- u. mehr-Raum-Wohnungen	1—55	56—110	111 u. m.

3. Neben den Zonenpreisen werden Verrechnungsgebühren von

0,30 RM. monatlich für 1 und 2 Räume,
0,40 RM. monatlich für 3 und 4 Räume,
0,50 RM. monatlich für 5 und 6 Räume,
0,60 RM. monatlich für 7 und mehr Räume

erhoben.

4. Als Raum sind ohne Rücksicht auf Vorhandensein und Umfang einer Einrichtung für Gasverbrauch jeder bewohnbare Raum und jede vorhandene Küche anzusehen.

5. Außer Ansatz bleiben:

- Räume von weniger als 6 qm Grundfläche,
- Flure, Dielen, offene Veranden, Baderäume, Toiletten, Keller- und Bodenräume, Waschküchen, Bügel-, Holz-, Kohlen-, Heiz- und ähnliche Räume,
- Garagen,
- vieh-, land- und vorratswirtschaftlich genutzte Räume des Haushalts (z. B. Ställe, Scheunen, Speicher, Vorrats- und Futterkammern).

6. Die in Ziffer 5 unter b—d genannten Räume bleiben nur so lange außer Ansatz, als sie vorwiegend den bezeichneten Zwecken dienen.

7. Treppenhäuser in Einfamilienhäusern gelten als ein Raum, sofern sie als bewohnbare Räume anzusehen sind.

8. Treppenhäuser in Mehrfamilienhäusern gelten nicht als Raum. Werden derartige Treppenhäuser mit Gas beleuchtet, so gelten sie auch dann nicht als Raum, wenn der Verbrauch über die Zähler der einzelnen Wohnungen gemessen wird.

9. Sind Treppenhäuser in Mehrfamilienhäusern oder von mehreren Haushalten benutzte Räume der in Ziffer 5 b—d genannten Art mit Gas beleuchtet oder mit besonderen Gasverbrauchseinrichtungen versehen und wird zugleich der Verbrauch hierfür durch den Zähler des Hauswirts oder Hauswarts (Hausmannes, Portiers) gemessen, so wird dieser Verbrauch nach Maßgabe der Ziffer 12 zugleich mit dem Verbrauch des Hauswirts oder Hauswarts abgerechnet. Hierbei werden jedes Geschoss jedes Treppenhauses und jeder gemeinsam benutzte Raum der in Ziffer 5 b—d genannten Art als ein Raum in Ansatz gebracht.

10. Wohnungen, deren sämtliche Räume 6 qm Grundfläche nicht erreichen, werden wie Einraumwohnungen behandelt. Die Ausmessung der Grundfläche erfolgt am Fußboden von Fuß zu Fuß.

11. Der Gesamtverbrauch von Abnehmern, die in räumlicher Verbindung mit ihrem Haushalt ein Gewerbe betreiben, wird bis zur dreifachen Abnahmemenge der 1. Zone nach dem Haushaltstarif abgerechnet. Der Mehrverbrauch wird nach dem in Betracht kommenden Tarif abgerechnet. Für die Bestimmung der Abnahmemenge der 1. Zone stehen gewerbliche Räume den zum Haushalt gehörigen Räumen gleich.

12. Die Abnehmer können nach dem Ermessen des Werks auch über Münzgaszähler beliefert werden. Auch mit den über Münzgaszählern belieferten Abnehmern wird jedoch in den Abständen und zu den Preisen abgerechnet, in denen und zu denen der Verbrauch von Abnehmern abgerechnet wird, die nicht über Münzgasmesser beliefert werden.

13. Werden mit Gasverbrauchseinrichtungen versehene Waschküchen und Baderäume von mehreren Haushalten benutzt und über Münzgaszähler beliefert, dann beträgt der Gaspreis 10 Rpf./m³.

II. Gewerbetarif (Neue Fassung)

1. Für Gewerbebetriebe, soweit sie nicht nach Ziffer 2 beliefert werden, beträgt der Zonenpreis bei einer Abnahmemenge von monatlich

1 bis 1000 m ³	9 Rpf./m ³ ,
1001 bis 3000 m ³	8 Rpf./m ³ ,
3001 u. m.	7 Rpf./m ³ .

2. Für Bäckereien mit gasbeheizten Brotbacköfen und Fleischereien mit gasbeheizten Rochfesselanlagen beträgt der Zonenpreis bei einer Abnahmemenge von monatlich

1 bis 1000 m ³	7,2 Rpf./m ³ ,
1001 bis 2000 m ³	6,2 Rpf./m ³ ,
2001 u. m.	6 Rpf./m ³ .

3. Die monatliche Verrechnungsgebühr beträgt 1,— RM. je Zähler.

4. Abnehmer, deren Jahresverbrauch 90 000 m³ übersteigt, können nach Sonderverträgen beliefert werden.

III. Sondertarife (Neue Fassung)

A. Raumheizgastarif.

1. Für Einzelofenheizung wird an Haushaltsabnehmer und gewerbliche Abnehmer Gas abgegeben zu einem Preise von monatlich

7 Rpf./m³ für die ersten 200/m³,
6 Rpf./m³ für alle weiteren m³.

2. Für Zentralheizungen wird an Haushaltsabnehmer und gewerbliche Abnehmer Gas abgegeben zu einem Preise von 5 Rpf./m³.
3. Die monatliche Verrechnungsgebühr beträgt 0,50 RM. je Zähler.

B. Motorengastarif.

1. Zum Antrieb ortsfester Motoren wird Gas abgegeben zu einem Preise von 5,5 Rpf./m³.
2. Die monatliche Verrechnungsgebühr beträgt 1,— RM. je Zähler.

Anbendlichkeitsvermerk RfPr. VII - 271 - 3565/42
Reichskommissar für Preisbildung

11. April 1942.

IV. Heizwert des Gases

Der obere Heizwert des von den Stadtwerken Kiel gelieferten Gases beträgt 4260 Wärmeeinheiten (Ho 760 mm Hg. trocken und 0° C). Schwankungen des Heizwertes bis zu ± 100 Wärmeeinheiten sind zulässig.

V. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Abnehmer haben den Stadtwerken Kiel alle für die Bildung der Tarifpreise notwendigen Angaben zu machen. Sie sind verpflichtet den Stadtwerken Kiel jede Aenderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine andere Einstufung zur Folge hat, spätestens bis zum nächstfolgenden Ablesezeitpunkt mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von den Stadtwerken Kiel schriftlich bestätigt ist.

Wird bei einer Prüfung festgestellt, daß sich die Verhältnisse geändert haben, die für die Festsetzung der Tarifpreise maßgebend waren, ohne daß den Stadtwerken Kiel Anzeige gemacht worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen den gezahlten Tarifpreisen und den auf Grund des Ergebnisses der Prüfung zu zahlenden Tarifpreisen für den ganzen Zeitraum seit der letzten Festsetzung der Tarifpreise nachberechnet werden.

2. Hat ein Abnehmer die Wahl zwischen mehreren Tarifen, so ist er an den gewählten Tarif bis zum Ablauf des Rechnungsjahres des Versorgungsunternehmens gebunden. Die Bindung gilt jeweils für ein weiteres Geschäftsjahr, wenn der Abnehmer nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres dem Versorgungsunternehmen schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er treffen will.

3. Soweit die allgemeinen Bedingungen eine vorzeitige Kündigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses vorsehen, wird dieses Recht durch die Bindung nach Ziffer 2 nicht berührt.

4. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifs nicht statt.

5. Neben den Tarifpreisen werden Vergütungen für die Vorhaltung der technisch notwendigen Zählerleinrichtungen nicht erhoben. Für zusätzliche Meßeinrichtungen (d. h. für Zählerleinrichtungen, deren Aufstellung nicht durch die Art und Beschaffenheit der Tarifanlage, sondern durch persönliche Wünsche des Abnehmers notwendig wird) wird ein Zuschlag von monatlich

0,50 RM. für jeden zusätzlichen Zähler bis zu 6 m³ Eichleistung,

1,— RM. für jeden zusätzlichen Zähler von mehr als 6 m³ Eichleistung

erhoben.

6. Kann infolge der Aufstellung einer zusätzlichen Zählerleinrichtung die technisch notwendige Zählerleinrichtung verkleinert werden, so beschränkt sich der Zuschlag für die zusätzliche Zählerleinrichtung auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Zählerleinrichtungen und für die technisch notwendige Zählerleinrichtung.

7. Die Abrechnung/Zählerablese erfolgt monatlich. Dabei werden jeweils nur die von der Zählerleinrichtung angezeigten vollen Kubikmeter berücksichtigt.

8. Ueber die Anwendung der Tarife im Einzelfall entscheidet das Versorgungsunternehmen.

9. Die vorstehenden Tarife treten mit der Ableseperiode April 1941 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Tarife vom Juli 1936 außer Kraft.

Anbendlichkeitsvermerk RfPr. VII - 271 - 1213/41

Reichskommissar für die Preisbildung

4. März 1941.

Geläuterungen zu den Strom- und Gastarifen

Nach dem 15. Mai 1942 ist der Abnehmer an seinen Tarif erstmalig bis zum 31. März 1943 gebunden. Die Bindung gilt jeweils für ein weiteres Rechnungsjahr, wenn der Abnehmer nicht spätestens bis zum 28. Februar dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft.

Als Rechnungsjahr gilt die Zeit vom 1. April des einen bis zum 31. März des nachfolgenden Kalenderjahres.

Beratung und Auskunft in Tarifangelegenheiten im Verwaltungsgebäude
der Stadtwerke Kiel, Knooper Weg 75, Fernruf 3180

Drucksache 243.

Hauptausschuß
für die städtischen Betriebe

Kiel, den 22. Juli 1947

Betrifft: Lagerordnung für den städtischen Silobetrieb Kiel-Nordhafen.

Berichterstatter: Stadtrat von Seydlitz.

ausgelegt: 1 Lagerordnung.

Antrag: Genehmigung des ausgelegten Entwurfes.

Begründung.

Die Stadtverwaltung hat im Jahre 1946 bei der Landesregierung die Erlaubnis beantragt, durch den städtischen Silobetrieb Kiel-Nordhafen Orderlagerscheine gem. Verordnung über Orderlagerscheine vom 16.12.31 (R.G.B.I, S.763 ff.) ausstellen zu dürfen. Eine Entscheidung über diesen Antrag wird demnächst getroffen werden.

Voraussetzung für die Genehmigung ist u.a., daß eine entsprechende Lagerordnung für den Silobetrieb vorliegt. Der Entwurf dieser Lagerordnung ist durch den Getreidehandel in Kiel, durch die Industrie & Handelskammer, sowie durch das Syndikat geprüft worden. Der Entwurf hat außerdem der Kämmerei vorgelegen und ist von einem Ausschuß der Kämmerei, bestehend aus den Ratsherren Einfeldt, Kletscher, Nickelsen und Schwarz nochmals überprüft worden. Von diesem Ausschuß wurde eine Änderung der Paragraphen 2 und 26 vorgeschlagen. Der entsprechend abgeänderte Entwurf wurde in der Sitzung der Kämmerei am 9.7.1947 genehmigt.

Der Entwurf der Lagerordnung lehnt sich an die Bremer Regelung an.

von Seydlitz
Stadtrat.

Hauptausschuß
für Schule und Kultur

Kiel, den 1. Juli 1947

Betrifft: Bereitstellung von Mitteln für die weitere Instandsetzung und Herrichtung des Gebäudes Arkonastraße 1 für Schulzwecke.

Berichterstatter: Stadträtin K ü h l .

Antrag: Bereitstellung weiterer 33.000,-- RM bei der Haushaltsstelle 250/901 unter Entnahme aus den Verstärkungsmitteln der Haushaltsstelle 98/790.

Begründung.

Das Gebäude Arkonastraße 1 (früher Marineschule) ist für Schulzwecke gemietet worden. Darin sind untergebracht:

1. die Städt. Bildungsanstalt für Frauenberufe,
2. die Städt. Handelslehranstalten,
3. die Schleswig-Holsteinische Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule.

Nachdem jetzt die Mittel, die für die zu 1. und 2. genannten Schulen bereitgestellt waren, verausgabt worden sind, wird nach Mitteilung des Bauamtes für die weitere bauliche Herrichtung des Gebäudes der oben angeführte Betrag erforderlich. Den größten Anteil daran hat die zusätzlich in dem Gebäude unterzubringende Verwaltungsschule.

Der Leiter der Verwaltungsschule hat in einem Antrage an das Bauamt eingehend begründet, daß es dringend erforderlich ist, die Instandsetzungs- bzw. Umbauarbeiten beschleunigt zu betreiben, damit die Schulen am 1. August 1947 in Gebrauch genommen werden können. Es ist daher beantragt, in der Kämmerei endgültig die überplanmäßige Ausgabe zu beschließen und diesen Beschluß der Stadtvertretung zur Kenntnis zu geben, um nicht durch die Vorlage des Antrages bei der nur seltener tagenden Stadtvertretung Zeit zu verlieren und so den beabsichtigten und notwendigen vollen Anlauf des Unterrichts zu verzögern.

Käthe K ü h l

Stadträtin.

S t a d t K i e l
Der Oberbürgermeister

Kiel, den 4. August 1947

Betrifft: Wahl von Vertretern für den Schleswig-Holsteinischen
Städtetag 1947.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Die Vertreter der Stadt Kiel zu wählen.

Begründung.

Der Schleswig-Holsteinische Städteverein hält im September d.J. seinen ordentlichen Städtetag in Lübeck ab. Zur Teilnahme an den Städtetagen sind nach § 4 der Satzung berechtigt:

1. Die von den Ratsversammlungen entsandten Vertreter der dem Städteverein angehörigen Städte,
2. außerdem auch sonstige Mitglieder der Ratsversammlungen dieser Städte unter der Voraussetzung, daß sie die Absicht ihrer Teilnahme mindestens 8 Tage vor dem Zusammentritt des Städtevereins bei dem Vorstand angemeldet haben.

Das Stimmrecht darf jedoch nur ausgeübt werden für Kiel von 6 Vertretern.

G a y k .

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Kiel, den 5. August 1947

Betrifft: Neuwahl eines Ratsherrn und Um- und Neubesetzung von Ausschüssen.

Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: Zustimmung zu den Vorschlägen,

ausgeschieden: Ratsherr K a r g e , Bernhard, KPD
Hintere Wehde.

neu zur Wahl vorgeschlagen:

1. D o b r a t z , Walter, KPD
Kiel-Ellerbek, Wahlestr. 5;
2. H e i n , Wilhelm, KPD
Kiel-Gaarden, Buschfeldstraße 5;
3. S e e m a n n , Herbert, KPD
Kiel, Wrangelstraße 61.

Im Falle der Wahl des Herrn D o b r a t z übernimmt dieser als Ratsherr die Ämter des ausscheidenden Herrn K a r g e in folgenden Ausschüssen:

- 1) Finanzausschuß,
- 4) Hauptausschuß für Wirtschaft und Ernährung,
- 13) Hauptausschuß für Planung und Aufbau.

5c

Flüchtlingsausschuß

ausgeschieden: Paul F e l g e n h a u e r , SPD
Wilhelmplatz 4

neu: Johs. M u s c h k e , SPD
Hanssenstraße 3

6da

Unterausschuß Kleingartenbeirat

ausgeschieden: F e l g e n h a u e r , Paul, SPD
Wilhelmplatz 4

neu: Johs. M u s c h k e SPD
Hanssenstraße 3

Entnazifizierungsausschuß: Groß- und Kleinhandel.

ausgeschieden: Ratsherr Hans S t a d e , SPD
Weddigenring 10

neu: Karl A n d r e s e n , SPD
Brunsrade 9

Zu Drucksache 270.

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Kiel, den 7. August 1947.

Betrifft: Um- und Neubesetzung von Ausschüssen.

Berichterstatter: Oberbürgermeister G a y k

Antrag: Zustimmung zu den Vorschlägen.

Entnazifizierungsausschuß -Erziehungs- u. Bildungswesen-

ausgeschieden: T i e t j e , Klaus CDU
v.d.Goltzallee 70,

neu: Frau Stadträtin K u h l , Käthe, CDU
Moltkestr. 33

(G a y k)

Abschrift

des Berichts von Herrn Stadtrat Schatz vor der Stadtvertretung
am 13. August 1947.

"Finanzierung der Wohnungsinstandsetzung."

Wohnungsinstandsetzung hängt von drei Faktoren ab:

1. Baustoff-Bereitstellung
2. Bereitstellung der Arbeitskräfte
3. Finanzierung

Bis zur Kapitulation :

Unmittelbare Zuweisung vom Reich auf Grund der Kriegssachschädenverordnung.

Es wurde unterschieden zwischen:

Hausrats-
Gewerbe-
Nutzungs- und
Gebäudeschäden (Entschädigungen, Ersatz von Leitungen in Natur.)

Nach der Kapitulation:

Kurze Unterbrechung der Zahlung, dann aber Wiederaufnahme der Zahlung auf Grund der bisherigen Bestimmungen (4. Juni 1945).

2.8.45:

Verbot der Zahlung an Nutzungsschäden an Körperschaften des öffentlichen Rechts.

An sonstige Personen nur noch die Beträge, die zur Deckung von weiterlaufenden Kosten erforderlich waren z.B. keine Verzinsung des Eigenkapitals.

19.11.45:

Allgemeine Sperre der Zahlung von Nutzungsschäden.

8.11.45:

Grundsätzlichen Erlaß der Militärregierung:
Einführung des Notwohnungsprogramms.

"Die britische Armee kommt für die Durchführung der Finanzierungsmaßnahmen auf. Da es sich um eine Notmaßnahme handelt, wird kein Versuch gemacht, den Hausbesitz mit Reparaturkosten zu belasten.

Kostenaufteilung vorgesehen:

Britische Armee: Kosten für Material und Transport.

Gemeinden: Kosten für Löhne der Arbeitskräfte.

Da keine Ausführungsbestimmungen erschienen, wurde angenommen, daß dieser Erlaß nicht zur Ausführung komme. Es wurde nach ihm nicht gearbeitet.

Die Anforderungen der Kreisfeststellungsbehörde an Mitteln für die Gebäude-Instandsetzung wurden bis Ende März 1946 seitens der Landesfeststellungsbehörde bzw. des Zentralhaushaltsplankommissariates weiter befreidigt.

Dann wurde den weiteren Zahlungsanforderungen nicht mehr entsprochen.

(ohne jede Erklärung und Mitteilung.)-

16.8.46:

Sitzung aller Feststellungsbehörden in Schleswig
Überraschende Mitteilung:

Alle Entschädigungszahlungen nach der Kapitulation beruhen auf einem Mißverständnis, denn Zahlungen auf Grund der Kriegssachschädenverordnung seien nach der Kapitulation verboten.
(Anordnung der brit. Militärregierung).

Für die Zeit von Mai - November 1945 bestehe überhaupt keine Zahlungsverpflichtung. Nachdem Regelung nur auf Grund des grundsätzlichen Erlasses vom 8.11.45.

Bis 3.8.46 waren auf Grund eines Mißverständnisses in Schleswig-Holstein für Gebäudeschäden rund 64. Mill. RM zur Auszahlung gekommen, darunter 6.176.961, 90 RM für Wohnungsinstandsetzung in Kiel.

Mit dem gleichen Tage Verbot weiterer Entschädigungszahlungen!

In Schleswig-Holstein lagen aber bei den Kreisfeststellungsbehörden noch für 19 Mill RM unbeglichene Rechnungen bzw. Forderungen vor.

Außerordentliche schwierige Situation in Kiel!

Wohnungsinstandsetzung drohte zu stocken, da Unternehmer nicht befriedigt werden konnten!

Hausbesitzer (private wie gemeinnützige) waren bei ihrer Wirtschaftlichkeit von außergewöhnliche Entscheidungen gestellt.

Auf Initiative der Stadt Kiel (Oberbürgermeister Gayk) und der Arbeitsgemeinschaft Kieler Wohnungsunternehmen Eingreifen der Landesregierung!

Verhandlungen des Landeskämmerers Dr. Mithling ließen Hoffnungen aufkommen.

Grundsatz: (von allen Stellen anerkannt):

Wohnungsinstandsetzung darf nicht an Finanzierungsschwierigkeiten scheitern!

Hausbesitzer und Unternehmer konnten zur Fortführung der Instandsetzungsarbeiten veranlaßt werden.

November 1946:

5x 1. Wohnungsnotprogramm (1945).

Bereitstellung der oben bezeichneten 19. Mill RM durch die brit. Militärregierung aus zonalen Haushaltsmitteln.

Begleichung von Forderungen aus der Zeit vor dem 21. März 1946.

Berücksichtigung von Gebäudeschäden bis zu 15 % des Gebäudewertes.

Auf Kiel entfielen als meistzerstörte Stadt:

13.155.080,11 RM.

Damit Überwindung des finanziellen Engpasses.

Gleichzeitig:

Bekanntgabe des 2. Wohnungsnotprogramms (1946):

Für Schleswig-Holstein 10 Mill RM.

"Entschädigung"

Entschädigung von Instandsetzungen die vor dem 31.3.47 genehmigt bzw. begonnen waren.

Berücksichtigung von Gebäudeschäden bis zu 40 % des Gebäudewertes. Auf Kiel entfielen aus dem 2. Wohnungsnotprogramm 4.345.230,-- RM.

Ein Ausgleich zwischen beiden Programmen konnte erreicht werden dadurch das nicht verbrauchte Mittel des . auch auf das 2. Programm übertragen werden konnten.

In Kiel wurden aus beiden Wohnungsnotprogrammen insgesamt 23.677.272,01 RM zur Auszahlung gebracht!

Außerdem wurden 19 Kieler lebenswichtige Betriebe (Bäckereien usw.) über Konto Besatzungskosten instandgesetzt (Anforderung ca. 1 Mill. RM).

Abschluß des 2. Wohnungsnotprogramms am 31.7.47, denn bis dahin nicht verbrauchte bzw. nicht zugesagte Mittel mußten von den Kreisfeststellungsbehörden zurückgegeben werden.

In Kiel sind alle zur Verfügung gestellten Mittel restlos verbraucht bzw. zugesagt worden.
(Dank und Anerkennung an Beamte und Angestellte der Kreisfeststellungsbehörde für Bewältigung dieser großen Aufgabe.)

Im Gegenteil:

Es laufen noch 1500 Bauvorhaben, die vor dem 31.3.47 genehmigt und und auf die schon Zahlungen geleistet, die aber noch nicht fertiggestellt sind, die also an sich noch unter das 2. Wohnungsnotprogramm fallen.

Geschätzte Summe etwa 1 Mill RM.

Doch was nun?

Für das Rechnungsjahr 1947 ist mit der Bereitstellung zonaler Mittel nicht mehr zu rechnen.

Anordnung der Militärregierung, daß mit Auflauf des 2. Wohnungsnotprogramms die Einschaltung der Kriegsschädenfeststellungsbehörden als beendet angesehen wird.

Ganz neue Situation:

1. Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel
2. Hinsichtlich des Verfahrens.

Als Ausweg nur denkbar:

Bereitstellung von Wohnungsbauförderungsmitteln in die Haushalte der Länder für 1947.

Alle Länder, sich dieser Pflicht bewußt, haben diesen Weg beschritten. Konferenz der Finanzminister der britischen Zone im April 1947 in Bad Segeberg.

Allgemeine Grundsätze:

1. Bereitstellung von Haushaltsmitteln der Länder für Wohnungsbauförderung.
2. Aufbringung der Gesamtmittel.
 $\frac{1}{3}$ Land, $\frac{1}{3}$ Gemeinde- $\frac{1}{3}$ Grundbesitzer.
3. Festsetzung eines festen Zuschusses auf Grund eines besonders entwickelten Pauschalierungsverfahrens.

Im Anschluß an die Segeberger Konferenz eingehende Besprechungen zwischen den Beteiligten Ministerien unseres Landes und mit den Vertretern der betroffenen Stadt- und Landkreise.

In Anbetracht des Zerstörungsgrades ist die Stadt Kiel an dem Ausgang dieser Verhandlungen besonders interessiert.

Es zeigte sich:

1. Finanzministerium war bereit, $\frac{2}{3}$ des Zuschusses zu übernehmen, aber dann nur als Darlehen, das an bereitester Stelle grundbuchlich gesichert werden sollte.
2. An der Belastung des Hausbesitzes mit $\frac{1}{3}$ des Instandsetzungsbetrages sollte festgehalten werden.
3. Ausdehnung der Förderung auch auf Objekte, deren Schäden nicht auf unmittelbare Kriegseinwirkungen, sondern auf Vernachlässigung infolge der Kriegsdauer zurückzuführen waren.

Auch diese Regelung konnte von der Stadt Kiel nicht akzeptiert werden.

In nochmaliger Verhandlung am 9.8.47 mit Vertretern der beteiligten Ministerien an denen seitens unserer Stadt der Sachbearbeiter für Aufbaufinanzierung, Herr Referent Materne und meine Person, beteiligt waren, wurde geltend gemacht:

Grundsätzliche schwerste Bedenken gegen die Gewährung der Zuschüsse als Darlehen, da

1. das Prinzip der Gefahrengemeinschaft aller an der Wohnungswirtschaft Beteiligten verlassen würde,
- 2) die im Grundbuch eingetragenen Forderungen wären nur scheinbar gesichert, da soviel Vorlasten bestehen, das von einer tatsächlichen Sicherung nicht mehr die Rede sein kann,
3. die Darlehensaufnahme auch für die Bauträger, insbesondere die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, untragbar sei, da hierdurch bilanzmässig eine erhebliche Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage eintrete, die sie für jede wohnungspolitische Initiative der Zukunft lahmlege.
4. auch in den anderen Ländern der britischen Zone die Finanzierung der Instandsetzung durch öffentliche Zuschüsse erfolge.

Gegen eine Beteiligung der Gemeinden mit einem Drittel der aufzubringenden Mittel, da

1. es eine Angelegenheit des gesamten Landes ist, den Wiederaufbau zu tragen,
2. den durch diesen Kriegsschaden schwer getroffenen Gemeinden nicht zusätzliche Lasten aufgebürdet werden sollten,
3. auch bei einer Rückerstattung der Kosten auf dem Wege des Finanzausgleichs diese Gemeinden immer das unerträgliche Gefühl haben, als Bittende von der Landesregierung zu stehen,
4. der Einwand, daß die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten im Interesse einer sparsamen Wirtschaftslage, nicht zutreffend sei, da die Gemeinden selbst ein Interesse daran hätten, mit möglichst geringen Mitteln einen möglichst großen Nutzeffekt zu erzielen.
5. Eine an sich unnötige, aber sonst unvermeidliche zusätzliche Verwaltungsaufgabe zu erledigen ist.
6. Auch Nordrhein und Niedersachsen haben Gemeindebeteiligung fallen gelassen.

Gegen eine Beteiligung des Hausbesitzes mit einem Drittel der aufzubringenden Kosten, da

1. doch die größere Zahl der Hausbesitzer insbesondere die aus den Minderbemittelten Kreisen sind und die Baugenossenschaften und -gesellschaften die erforderlichen Mittel nicht aufbringen können

2. Die Instandsetzungsangelegenheit eine öffentliche Aufgabe sei, die an der finanziellen Kraft des einzelnen Hausbesitzers scheitern darf.

Für eine Beschränkung des Finanzierungsprogramms auf kriegsbeschädigte Gebäude, da es darauf ankomme, diesen Komplex von Wohnungen vordringlich instandzusetzen. Eine Verzettlung der Mittel auch für andere Bedürfnisse würde dieses Ziel gefährden, ja möglich machen.

Nach Ablauf dieser Aussprache, die von großem Ernst und von großem Verständnis für die Besonderheiten unserer zerstörten Stadt seitens der Vertreter aller Ministerien getragen war, ergab sich folgendes Bild des

Wohnungsnotprogramms 1947/48:

1. Im Haushalt unseres Landes stehen Wohnungsbauforderungsmittel, mit deren Verwaltung und Bewilligung die Heimstätte Schleswig-Holstein, Landestreuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungen wesen durch besonderen Erlaß der Landesregierung betraut wurde. Die Demokratisierung der Organe dieser Gesellschaft ist durchgeführt, die Anpassung der Verwaltung an diese zusätzlichen Aufgaben in die Wege geleitet.

Begrüßung dieser Entwicklung, da bei der Regelung eine wohnungspolitische, nicht finanzpolitische Erwägungen maßgebend sein sollen.

2. Die Finanzierung der Instandsetzung beschränkt sich auf kriegsbeschädigte Gebäude.
3. $\frac{2}{3}$ des Instandsetzungsbetrages wird als Zuschuß des Landes gezahlt.
4. $\frac{1}{3}$ des Instandsetzungsbetrages trägt der Hausbesitzer, wenn er dazu in der Lage ist. Wenn nicht, wird auf Antrag und Nachweis der Leistungsunfähigkeit ein Zuschuß des Landes in voller Höhe gewährt.
5. In Frage kommen nur Dauer-Instandsetzungen, soweit zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Schadensgrad 10-40 % im Ausnahmefall 60 %.

Das Verfahren:

Baufreigabe mit Bewilligung von Baustoffen - Instandsetzung - Einzeichnung der Unternehmer-Rechnungen - 80 %ige Abschlagszahlung - Prüfung der Rechnungen unter Einschaltung der Preisstelle - Rest - Auszahlung.

Neu:

Antrag an Stadtverwaltung, Abt. Aufbau-finanzierung, die federführend bleibt - Entscheidung des Stadtbauamtes, ob durchführbar und förderungswürdig - Vornahme der Schadensschätzung nach Göderitzscher Tabelle - Gleichzeitig Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers durch Abt. Aufbaufinanzierung - Feststellung des Zuschußbetrages an Hand der Schätzung - Weitergabe der Unterlagen an Landestreuhandstelle als Bewilligungsbehörde zwecks Bewilligung des Zuschusses - Benachrichtigung des Antragstellers - Baufreigabe - Instandsetzung. - Nach Fertigstellung Prüfung, ob antragsgemäß instandgesetzt wurde - Auszahlung des Zuschusses.

Die Abt. Aufbaufinanzierung wird dafür Sorge tragen, daß, falls erforderlich, die Zeit von Beginn der Instandsetzung bis zur Auszahlung des Zuschusses nach Fertigstellung überbrückt wird (dadurch Entbindung von einer ratenweisen Auszahlung und damit laufende Überwachung des Bauvorhabens.)

Bisher:

Höhe des Zuschusses auf Grund der eingereichten Berechnungen
Keine Gewähr für eine Begrenzung auf das unbedingt notwendige.

Jetzt:

Gewährung eines festen Zuschusses
(Zwang zur sparsamen Verwendung der Mittel, da alles darüber hinausgehende zulasten des Hausbesitzers).

Der Übergang:

Etwa 1500 Bauvorhaben laufen noch, die von dem 31.3.47 genehmigt, freigegeben und auf die schon teilweise Zahlungen geleistet wurden.
(Rest ca. 1 Mill. RM)

Sonderregelung hierfür anerkannt, da sonst unvermeidliche, nicht zu verantwortende Stockung.

Regelung:

1. Alle vor dem 31.3.47 genehmigten Bauvorhaben, auf die schon Zahlungen geleistet wurden, erhalten einen Gesamtzuschuß in Höhe der bewilligten Bausumme, d.h. eine Zuschußzusage in Höhe der beantragten Bausumme abzüglich geleisteter Zahlungen.
2. Für alle genehmigten Bauarbeiten, auch für nach dem 31.3.47 genehmigte, ist, sofern ein Zuschuß benötigt, aber noch nicht beantragt, ein Zuschußantrag zu stellen. Sie werden nach dem neuen Verfahren behandelt.

Schlußbemerkungen:

Meine Damen und Herren!

Die Wichtigkeit der Finanzierung der Wohnungsinstandsetzungen für den Aufbau unserer Vaterstadt Kiel liegt auf der Hand und rechtfertigt die Behandlung des Themas in diesem Hause.

Ohne Wiederherstellung unserer beschädigten Wohnungen und Häuser auf die Dauer kein wirtschaftlicher Aufbau unserer Stadt. Die Schaffenden unserer Stadt sollen und müssen wieder in menschenwürdigen Heimen mit ihren Familien wohnen können! Großes ist auf diesem Gebiet bisher schon geleistet worden, größeres zu tun steht uns noch bevor!

Wir standen einer völlig neuen Situation gegenüber!

Durch zielbewußte Verhandlungen der Vertreter unserer Stadt und durch das verständnisvolle Mitgehen unserer Landesregierung und der leitenden Beamten der zuständigen Ministerien ist aber eine Regelung der Finanzierung der Wohnungsinstandsetzung erreicht worden, die uns erhoffen läßt, daß wir auch im Haushaltsjahr 1947 sagen können:

~~Keine einzige Wohnungsinstandsetzung~~

daß keine einzige Wohnungsinstandsetzung unterblieben ist, weil das notwendige Geld fehlt!

Kiel, den 12. August 1947.

Kurzer Inhalt der Rede von Herrn Stadtrat Schatz in der Kammerei-
und Stadtvertretung.

Herr Stadtrat Schatz wird einen Bericht über die bisherige Finanzierung des Wiederaufbaues sowie der nunmehr zu erwartenden neuen Aufbaufinanzierung geben. Die Ausführungen gehen von der Kriegsschädenregelung zu Ende des Krieges und der Übergangslösung, bis zur Verkündung des ersten Notwohnungsprogramms im Jahre 1946 aus. Mit diesem wurden der Stadt Kiel zur Finanzierung von Wiederaufbauarbeiten 3,1 Millionen RM zur Verfügung gestellt. An dieses für das Haushaltsjahr 1945/46 bestimmte 1. Notwohnungsprogramm schloss sich das 2. Notwohnungsprogramm für das Haushaltsjahr 1946/47 mit 4,3 Millionen RM an. Finanziert wurden genehmigte Instandsetzungen von Gebäuden auch provisorischer Art bis zu einem Schadensgrad von 15% des Gebäudewertes, ausnahmsweise 40%. Die Auszahlung erfolgte gegen Vorlage der Rechnungen der Baufirmen und Bauhandwerker; also nicht nur die Hausbesitzer sondern auch Mieter konnten auf diesem Wege für den Wiederaufbau verauslagte Beträge erstattet erhalten.

Der in Kürze zu erwartende Erlass über das Notwohnungsprogramm 1947 geht von grundsätzlich anderen Gesichtspunkten aus, obwohl auf Drängen der Stadt Kiel an der Auszahlung von Zuschüssen festgehalten wurde.

Es werden in Zukunft jedoch nur noch Dauerinstandsetzungen bezuschusst, durch welche zerstörte oder beschädigte Wohnräume wieder benutzbar gemacht werden. Hierbei ist von einer durch das Bauamt vorzunehmenden Schadensschätzung nach der sogen. Goederitz'schen Tabelle auszugehen.

Den Bauherren werden auf Antrag 2/3 der so geschätzten Kosten, als von der Landestreuhandstelle für Wohnungs- und Siedlungswesen zu bewilligenden und von den Gemeinden auszahlenden Zuschuss zur Verfügung gestellt. *erhalten*

In Ausnahmefällen kann bei Nachweis der eigenen Leistungsunfähigkeit der volle geschätzte Kostenbetrag übernommen werden.

Für die noch laufenden Bauvorhaben, ⁽¹⁹⁴⁷⁾ auf welche aus dem 1. oder 2. Notwohnungsprogramm schon Teilzahlungen geleistet wurden, ist eine Übergangsregelung vorgesehen, da die Schadensschätzung nicht mehr vorgenommen werden kann.

me B. III 44.
Gemeindef. - Liste d. benötigten Baugeld
alsbald als planm. Zahlungen
für alle auch in Hauptstadt und
in neue Vorhaben zu stellen

*f. ca. 500
Hilf mit
1. 11. 47*

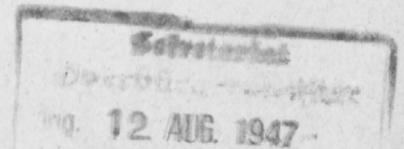
Dr. jur.
Dr. jur. Emcke

Rechtsanwalt und Notar
Kiel, Willestraße 9
Fernsprecher 22 072

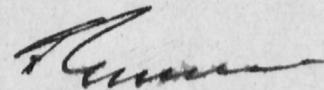
Kiel, den 11. August 1947

An

das Ratsamt der Stadt Kiel
in K i e l, Rathaus



An der am 13. August 1947 angesetzten Ratsherren-
Sitzung kann ich leider nicht teilnehmen, da ich vom
11. bis 19. August 1947 ortsabwesend bin. Ich bitte, mich
als entschuldigt anzusehen.


Ratsherr

ADOLPH C. NICKELSEN

Präsident des Fachverbandes Lebensmittel im
Einzelhandelsverband für die britische Zone

Präsident des Einzelhandelsverbandes Schleswig-Holstein

(24b) Kiel, den 8. Aug. 1947.
Goethestraße 25
Telefon 217 39

Hilf. Ratsamt der Stadt Kiel.

Das ich, vom 13. - 15. d. M. die Arbeitslagerung
des Fachverbandes des Lebensmittel-Einzelhandels der am
in brit. Zone in Kiel in der präsidentieren habe, kann
als ich meinem Bedauern nicht an den Sitzungen der
Kammer und der Stadtverwaltung am 13. d. M. teil-
nehmen.

Ratsherr Käster ist gebeten die Vorlage - Nr. 268 -
auf der Kammerisitzung

Ratsherr Theede die Vorlagen - Nr. 231, ²³² 233, 235,
242 - auf der Sitzung der Stadtverwaltung
für mich zu übernehmen.

Adolph C. Nickelsen
Stadttrat

Materni : Vergebung Jan freijate-
gebühren.

~~Therapie~~

~~Therapie~~

~~Therapie~~

~~Therapie~~

~~Therapie~~

~~Therapie~~

~~Therapie~~

~~Therapie~~

Anwesenheitsliste.

Sitzung der Stadtvertretung vom 13. 8. 1947

Lfd.Nr.	Name	Unterschrift.
1.	Bock	<i>Bock</i>
2.	Breitenstein	<i>Mus</i>
3.	Damm, Dorothea,	<i>Damm,</i>
4.	Emcke, Dr.	<i>Emcke</i>
5.	Einfeldt	<i>Einfeldt</i>
6.	Engel	<i>Engel</i>
7.	Firn	<i>Firn</i>
8.	Gayk	<i>Gayk</i>
9.	Gräber	<i>Gräber</i>
10.	Dr. Hell	<i>Hell</i>
11.	Hinz, Ida	<i>Hinz</i>
12.	Hombrecher	<i>Hombrecher</i>
13.	Jahn	<i>Jahn</i>
14.	Karge	<i>Karge</i>
15.	Kletscher	<i>Kletscher</i>
16.	Köchling	<i>Köchling</i>
17.	Köster	<i>Köster</i>
18.	Kowalewski	<i>Kowalewski</i>
19.	Kühl	<i>Kühl</i>
20.	Lythje	<i>Lythje</i>
21.	Marth	<i>Marth</i>
22.	Müller	<i>Müller</i>

Lfd.Nr.	Name	Unterschrift.
23.	Nickelsen	<i>Nickelsen</i>
24.	Pankow	<i>Ita</i>
25.	Preuß	<i>Preuß</i>
26.	Ratz	<i>Ratz</i>
27.	Riedl	<i>Riedl</i>
28.	Sager	<i>Sager</i>
29.	Salau	<i>Salau</i>
30.	Seydlitz, von	<i>Seydlitz, von</i>
31.	Schäfer Dr.	<i>Ita</i>
32.	Schatz	<i>Ita</i>
33.	Scheidemann	<i>Scheidemann</i>
34.	Schmidt, Ludwig	<i>Schmidt, Ludwig</i>
35.	Schmidt, Max,	<i>Ita</i>
36.	Schmucker	<i>Schmucker</i>
37.	Schröder	<i>Schröder</i>
38.	Schwartz	<i>Schwartz</i>
39.	Schweim	<i>Schweim</i>
40.	Stade	<i>Stade</i>
41.	Stolze	<i>Stolze</i>
42.	Theede	<i>Theede</i>
43.	Wiede	<i>Wiede</i>
44.	Wilhelms	<i>Wilhelms</i>
45.	Wüstenberg	<i>Wüstenberg</i>

Niederschrift

über die Sitzung der Stadtvertretung, Mittwoch den 13. August 1947
Ratshaus, Ratssaal.

Beginn der Sitzung 15 Uhr, Ende der Sitzung 17,30 Uhr.

Anwesend: Oberbürgermeister Gayk, Bürgermeister Breitenstein, Stadträte Engel, Kowalewsky, v. Seydlitz, Schatz, Schwartz, Dr. Hell, Frau Kühl. Ratsherren: Book, Dorothea Damm, Finn, Ida Hinz, Hombrecher, Jahn, Kletscher, Köchling, Köster, Marth, Müller, Preuß, Ratz, Riedl, Sager, Salau, Dr. Hilde Schäfer, Scheidemann, Ludwig Schmidt, Max Schmidt, Schmücker, Schröder, Schwein, Stade, Stoltze, Theede, Wiese, Wilhelms, Wüstenberg.

Es fehlen: Stadträte Nickelsen und Einfeldt, Ratsherren Dr. Emcke, Graber, Lythje, Pankow.

Von der Stadtverwaltung waren anwesend: Oberstadtdirektor Lehmkuhl, OVR. Puls und Böttcher, Stadtamtmann Hardessen, Stadtoberinspektor Adolph, Referenten Willing, Mehrens.

Vorsitzender: Oberbürgermeister Gayk

Schriftführer: Stadtinspektoranwalt Weiherich.

Bürgermeister B r e i t e n s t e i n eröffnet die Sitzung und stellt fest, daß Einsprüche gegen die Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung am 9. Juli 1947 nicht erhoben worden sind. Die Sitzungsniederschrift ist hiermit genehmigt. - Gegen die Tagesordnung für die heutige Sitzung werden keine Einwendungen erhoben.

1.) Geschäftliche Mitteilungen.

- a) Unterbringung von Jugoslaven. Oberbürgermeister teilt mit, daß die angekündigten Jugoslaven trotz des Einspruchs der Stadtvertretung am 26.7.47 in Kiel eingetroffen sind. Es handelt sich um 993 Personen, die auf die Lager Gruffkamp, An der Schanze, Brauner Berg und Schusterkrug verteilt worden sind. Mit der MilReg. wird über den Einsatz der Jugoslaven bei Aufräumarbeiten verhandelt. - Kenntnis genommen -
- b) Zuweisung von Polen. Oberbürgermeister nimmt Bezug auf den Protest der Stadtvertretung gegen die Absicht der MilReg., Polen in Kiel als Arbeitskräfte einzusetzen, und gibt bekannt, daß am 30.7.47 nachts 7 polnisch sprechende Verbrecher einen Raubüberfall auf das Haus des Amtsvorstehers Mordhoist in Blockshagen verübt haben. Hierbei wurde der Amtsvorsteher niedergeschlagen und ein zurückgekehrter deutscher Kriegsgefangener erschossen. Geraubt wurden Bekleidungsstücke und Nahrungsmittel. Die Spuren der Täter gehen nach dem Ukrainelerlager Hassee. - Kenntnis genommen. -
- c) Schlachterprozeß. Oberbürgermeister gibt das Urteil des "Schlachterprozesses" bekannt, und weist darauf hin, daß alle Angeklagten geständig waren. Die Hauptverhandlung hat jedoch ergeben, daß den Angeklagten die Menge der veruntreuten Marken in der ursprünglich angegebenen Höhe nicht nachgewiesen werden konnte. Das Gericht konnte außerdem über das Abrech-

nungsverfahren bei Fleischwaren keine volle Klarheit gewinnen. Bedauerlich ist hierbei, daß sich diese Tatsache zugunsten der Angeklagten auswirkte. Es fragt sich, ob es nicht an der Zeit ist, einige Richter besonders für das Abrechnungsverfahren zu schulen. Die Fettschiebungen sind vom Prozeß getrennt worden. Wegen dieser Angelegenheit wird ein besonderer Prozeß stattfinden. Kritik an der Organisation der Stadtverwaltung und an ihren Maßnahmen ist während des ganzen Prozesses nicht geübt worden. - Kenntnis genommen. -

- g) Lebensmittelzulagen für geistig Schaffende. Oberbürgermeister teilt mit, daß auf einen Antrag der Stadt und eine Entschließung des Vorstandes des Schleswig-Holsteinischen Städtevereins, auch geistig Schaffenden Lebensmittelzulagen zu gewähren, das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft geantwortet hat. Danach soll eine grundsätzliche Regelung durch den Ernährungs- und Landwirtschaftsrat herbeigeführt werden. Diese ist bisher noch nicht getroffen worden. Der Landesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Arp, unterstützt die Forderung, daß das augenblickliche System, Zulagen nur für körperlich Arbeitende auszugeben, überholt ist. - Kenntnis genommen -
- e) Verleumdungen über Stadtrat Kowalewsky und Ratsherr Jahn. Oberbürgermeister gibt bekannt, daß er und Ratsherr Jahn im November 1946 anonyme Briefe erhalten haben, in welchen Ratsherr Jahn und Stadtrat Kowalewsky einer nazistischen Haltung von 1933 bis 1940 beschuldigt wurden. Diese Schreiben sind der Kriminalpolizei übergeben worden, welche als Urheber den damaligen Vorsitzenden der FDP in Friedrichsort, Vorkalkulator Appelt, feststellte. Appelt hat die Beschuldigungen mit dem Ausdruck tiefsten Bedauerns zurückgenommen. - Kenntnis genommen -
- f) Rückgabe des Hafens. Oberbürgermeister teilt mit, daß der Hafen innerhalb der Linie Kanal-Stadtgrenze Neumühlen, ab 1.9.47 in die Verwaltung der Stadt übergeht. Die vorzugsweise durch die Betonung entstehenden Ausgaben werden voraussichtlich durch Hafengebühren gedeckt. - Kenntnis genommen. -
- g) Howaldtwerke. Oberbürgermeister verliest ein Telegramm der Howaldtwerke, nach dem die Stilllegung des z.Zt. für Export und Fischereiaufträge wirkenden Betriebes befürchtet werden muß, wenn es nicht gelingt, den Karbidmangel des Werkes bis zum 20. ds.Mts. zu beseitigen. Die Stadt Kiel wird sich sofort einschalten und versuchen, diese Schwierigkeiten abzustellen. - Kenntnis genommen. -
- h) Verlegung des Oberlandesgerichts. Oberbürgermeister gibt bekannt, daß an der letzten Sitzung des Landtages die Verlegung des Oberlandesgerichts von Kiel nach Schleswig mit 53 gegen 4 bei 3 Stimmenthaltungen beschlossen worden ist. Die Verlegung ist als Ausgleich für die von Schleswig- nach Kiel übergesiedelten Regierungsdienststellen gedacht. Außerdem soll noch die Landesversicherungsanstalt von Lübeck nach Schleswig verlegt werden, Ferner ist beabsichtigt, Schleswig zu einem Schul- und Kulturzentrum des Landes zu entwickeln. Oberbürgermeister macht ferner darauf aufmerksam, daß diese Entwicklung im übergeordneten nationalpolitischen Interesse von besonderer Wichtigkeit ist und dazu beiträgt, daß das Verhältnis zwischen der Landeshauptstadt Kiel und dem Landesteil Schleswig wieder ein Besseres wird. - Kenntnis genommen. -

- i) Verbreiterung der Preetzer Chaussee. Oberbürgermeister nimmt auf den Beschluß der Stadtvertretung bezug, nach dem die Preetzer Chaussee verbreitert werden soll. Die Arbeiten sind von der Straßenverkehrs-Direktion genehmigt worden. Ein Betrag von 160.000,- RM war dafür bereitgestellt. Gegen die beabsichtigte Verbreiterung war Einspruch von der Militärregierung erhoben worden, mit der Begründung, daß die von ihr gewünschten Straßenarbeiten am Kronshagener Weg, Düsternbrooker Weg und an der Admiral Scheer Straße (Herstellung einer Überfahrt) noch nicht ausgeführt sind. Diese Einwände treffen nicht zu, da der Ausbau vom Kronshagener Weg und Düsternbrooker Weg zum Zeitpunkt des Einspruchs bereits ausgeführt war, während die Überfahrt in der Admiral Scheer Straße am 11.7.47 fertiggestellt wurde. Bei dieser Sachlage wurde die Landesregierung gebeten, bei der Mil.Reg. die Aufhebung des Einspruchs zu erwirken. Die Antwort der Mil.Reg. erging dahin, daß nicht beabsichtigt war, ein Verbot auszusprechen, jedoch sollte die Straßenbreite nicht mehr als 30 m betragen, was niemals beabsichtigt war. Abschließend gibt Sprecher die bisherigen Arbeitsleistungen bekannt. - Kenntnis genommen.
- j) Hand- und Spanndienste. Oberbürgermeister führt aus, daß anläßlich der Etatberatungen die Stadtvertretung beschlossen hat, eine Satzung auszuarbeiten, durch welche die gesamte Bevölkerung zum Räumungseinsatz herangezogen werden kann. Diese Satzung wurde im April ds. Jrs. aufgrund des § 68 des Kommunalabgabengesetzes erlassen, wobei gleichartige Satzungen anderer Deutscher Städte zugrunde gelegt wurden. Die Landesregierung hat die Satzung nicht beanstandet. Mitte Juli ds. Jrs. erhob die Mil.Reg. Einspruch gegen die Satzung. Um eine Einstellung des Räumungsdienstes zu vermeiden, wandte sich die Stadt mit einem Schreiben, welches der Sprecher verliest, an die Landesregierung. In diesem Schreiben sind die Gründe für die Notwendigkeit der Satzung dargelegt und es ist begründet, daß die Satzung weder gegen die Verordnungen Nr. 54 und 57 noch dem § 68 des Kommunalabgabengesetzes oder den Kontrollratsbefehl Nr. 3 verstößt. Daraufhin hat die Mil.Reg. mitgeteilt, daß sie gegen eine derartige Satzung nichts einzuwenden habe, wenn die Landesregierung zustimmt und das Arbeitsamt mitwirkt. Die Landesregierung hat daraufhin in das in Vorbereitung befindliche "Trümmergesetz" einen besonderen Passus aufgenommen, durch den ein Einsatz sämtlicher Bevölkerungskreise zu Räumungsarbeiten ermöglicht wird. Der Landtag wird über dieses Gesetz am 1. September 1947 beschließen. Oberbürgermeister verliest anschließend ein Schreiben der Mil.Reg. in dem ausgeführt wird, daß die Satzung im Gegensatz zum Gesetz steht und sofort wieder aufzuheben ist und zwar auf dem gleichen Wege, wie sie veröffentlicht wurde. In dem Antwortschreiben, welches der Oberbürgermeister ebenfalls verliest, wird darauf aufmerksam gemacht, welche schwerwiegenden Folgen sich bei der Aufhebung der Satzung über "Hand- und Spanndienste" ergeben werden. Die Stadt Kiel wird nach Erlaß des "Trümmergesetzes" eine neue Satzung erlassen, welche sich auf dieses neue Gesetz stützt, und dann die alte Satzung entsprechend dem Wunsch der Militär-Regierung aufheben. Bis dahin wird gebeten, zu genehmigen, daß die augenblickliche Satzung in Kraft bleibt. Abschließend erklärt der Oberbürgermeister, daß das gesamte Material über diese Angelegenheit der Presse zur Verfügung steht, damit die Öffentlichkeit entsprechend dem Wunsch des Herrn Gouverneurs unterrichtet werden kann. Ratsherr Schmidt bemerkt, daß es bisher nicht üblich war, zu geschäftlichen Mitteilungen das Wort zu ergreifen. Im vorliegenden Falle wird es jedoch für notwendig gehalten, von dieser Gepflogenheit abzuweichen. Sprecher bringt im Namen der SPD Fraktion zum Ausdruck, daß die Stellungnahme des Oberbürgermeisters-

voll gebilligt wird. Es wird beantragt, daß die Stadtvertretung die Maßnahmen der Bürgermeister in der Frage der Hand- und Spanndienste billigt. Ratsherr H o m b r e c h e r erklärt, daß die Ausführungen des Oberbürgermeisters keiner weiteren Aussprache bedürfen. Die CDU-Fraktion wird sich dem Antrag der SPD-Fraktion anschließen.

Beschluß: Die Stadtvertretung billigt in der Frage des Hand- und Spanndienstes die Politik, ihrer Bürgermeister.

2) Betrifft: Septemberwoche "Kiel im Aufbau" vom 15. bis 20. September 1947 - Drs. 267 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung, daß

- a) die Septemberwoche "Kiel im Aufbau" vom 15. bis 20. September 1947 durchgeführt wird;
- b) die Kosten der Haushaltsstelle 221/635 - Verkehrseinrichtungen, Tagungen, - entnommen werden.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r begründet die Vorlage. Die Septemberwoche "Kiel im Aufbau" soll keine "Kieler Woche" alten Stils oder ein Fest üblicher Art werden, sondern eine ganz besondere Note tragen. Sie soll einen Überblick über die bisher geleistete Arbeit beim Aufbau unserer Heimatstadt und einen Ausblick auf das noch vor uns liegende und zu bewältigende Werk geben. Bei dieser Arbeit darf nicht vergessen werden, daß neben dem Schutt auf den Straßen auch in den Menschen selbst die Hinterlassenschaften der letzten 12 Jahre beseitigt werden müssen. Dieser Reinigungsprozeß ist genau so wichtig, ja vielleicht noch wichtiger, als die Beseitigung des sichtbaren Schadens. Die Leistungen des Räumdienstes drücken sich nicht nur in den weggeräumten Trümmern, sondern vor allem in dem vorbildlichen Bürgersinn aus. Durch diesen Bürgersinn sind die ersten Fundamente einer Friedenswirtschaft für Kiel gelegt worden. Die Ausstellungen innerhalb der Herbstwoche werden dieses Unterstreichen. Alle Bemühungen aber sind vergeblich, wenn die neue Generation nicht von einem vollkommen neuen Geiste, dem Geiste des Friedens, beherrscht wird. Nicht erst die kommenden, sondern die augenblickliche Generation muß bereits diesen Geist in sich aufnehmen, um eine gesunde Grundlage für den Wiederaufbau zu schaffen, denn das Denken darf nicht nur um die materiellen Güter gehen, wichtiger als diese sind die kulturellen. In ihnen gründet alles Sein.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r erläutert dann das vorliegende Programm. Abschließend wird vom Sprecher ein Auszug aus der New Yorker Staatszeitung verlesen, in der die Bemühungen Kiels, eine neue Grundlage zu finden, gewürdigt werden, und führt dazu aus, daß Kiel immer, gleich ob als Handelsplatz, Industriepark oder als Fischereihafen nur ein Gesicht tragen wird, das Gesicht der Arbeit. Wenn auch die heutige Generation von Not und Entbehrungen gezeichnet ist, so wollen wir doch dafür sorgen, daß unsere Kinder eine bessere Welt erleben. Diese Bemühungen soll die Septemberwoche unter Beweis stellen. Ratsherr H o m b r e c h e r begrüßt die neue Form der Veranstaltung. Die CDU wird, da auch keine hohen Kosten entstehen, der Vorlage zustimmen.

Beschluß: Einstimmig nach Antrag angenommen.

3) Betrifft: Hochseefischmarkt. -Drs. 274-

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Die Stadtvertretung billigt die bisher durchgeführten Vorarbeiten. Sie beauftragt die Bürgermeister und die Stadtverwaltung, die notwendigen weiteren Maßnahmen zu treffen und die Gründung einer Hochseefischmarkt G.m.b.H. vorzubereiten.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r weist darauf hin, daß der Aufbau eines Hochseefischmarktes in Kiel, zu dem nunmehr die ersten Schritte gemacht worden sind, unter günstigen Bedingungen erfolgt. Nach Überwindung des Widerstandes der Fischmärkte Cuxhaven, Wesermünde, und Hamburg ist mit dem Aufbau der vorgesehenen Anlagen begonnen worden. 20 frühere Kriegskutter stehen zum Fang bereit, dazu kommen 5 bereits in Kiel anlandende Privatkutter. Mit weiteren 25 Kuttern ist zu rechnen. Außerdem wird ein Dampfer der Ringwadenfischerei in Kiel anlanden. Auf Fischlieferungen der nordischen Länder bestehen ebenfalls Aussichten. Sprecher gibt einen Überblick über die Verwertung der vorhandenen Gebäude, über die geplanten Bauten und ihre Finanzierung. Die Gründung einer Hochseefischmarkt G.m.b.H. ist eingeleitet worden. Daneben sind durch Herrichtung eines Schuppens, von Gleis- und Kaianlagen der Germaniawerft, sowie eines Kellerraumes im Gefirerhaus des Schlachthofes die Voraussetzungen für Anlandungen der Ringwadenfischerei im nächsten Frühjahr geschaffen worden. Es kann mit bis zu 15.000 Fässern Heringen gerechnet werden.

Beschluß: Nach Antrag.

4) Betrifft: Finanzierung der Wohnungsinstandsetzungen.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz

Antrag: Kenntnisnahme.

Stadtrat S c h a t z führt einleitend aus, daß neben der Bereitstellung von Baustoffen und Arbeitskräften die Wohnungsinstandsetzung von der Finanzierungsfrage abhängig ist, und gibt dazu einen Überblick über die bisherigen Finanzierungsverfahren vor und nach der Kapitulation. Nach dem nun auch das zweite Notwohnungsbauprogramm 1946/47 seinen Abschluß gefunden hat, mußten neue Wege gefunden werden, um die Bauprogramme nicht an Finanzierungsschwierigkeiten scheitern zu lassen. Das erste Notwohnungsbauprogramm hat für Kiel 13,1 Mill. RM bereitgestellt, während vom zweiten Programm 4,3 Mill. RM auf Kiel entfielen. Berücksichtigt wurden dabei Gebäudeschäden bis zu 40 % des Gebäudewertes. Nichtverbrauchte Mittel des ersten Bauprogramms konnten auf das zweite übertragen werden. Insgesamt sind für Wohnungsinstandsetzungen in Kiel 23.677.000,-- RM ausgezahlt worden. Alle bis zum 31.7.47 nicht verbrauchten bzw. zugesagten Mittel des zweiten Notwohnungsbauprogramms mußten von den Kreisfeststellungsbehörden, welchen die Verwaltung dieser Mittel obliegt, zurückgegeben werden. Dank der guten Arbeit der Kreisfeststellungsbehörde sind in Kiel die zur Verfügung stehenden Mittel restlos verbraucht bzw. zugesagt worden. Für das Rechnungsjahr 1947 war mit der Bereitstellung zonaler Mittel nicht mehr zu rechnen. Auch sollen die Kreisfeststellungsbehörden nicht mehr eingeschaltet werden. Nach umfangreichen Verhandlungen, in die sich neben Vertreter der Stadt Kiel auch Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Gemeinnütziger Wohnungsbauunternehmungen eingeschaltet hatten, ist in Kürze mit einem neuen Erlaß über das Notwohnungsbauprogramm 1947 zu rechnen. Dieser Erlaß geht von grundsätzlich anderen Gesichtspunkten aus. Obwohl auf Drängen der Stadt Kiel an der Auszahlung von Zuschüssen festgehalten wurde. Es werden in Zukunft jedoch nur noch Dauer-instand-

setzungen bezuschußt, durch welche zerstörte oder beschädigte Wohnräume wieder benutzbar gemacht werden. Hierbei ist von einer durch das Bauamt durchzuführenden Schadensschätzung nach der sogenannten Goederitzschen Tabelle auszugehen. Die Bauherren werden auf Antrag $\frac{2}{3}$ der sogenannten geschätzten Kosten zur Verfügung erhalten. Dieser Zuschuß muß von der Landestreuhandstelle für Wohnungs- und Siedlungswesen (der bisherigen Heimstätte Schleswig-Holstein) bewilligt werden und wird durch die Gemeinden ausgezahlt. Das Land trägt von diesem Zuschuß $\frac{2}{3}$ %, während $\frac{1}{3}$ des Instandsetzungsbetrages von dem Hausbesitzer zu tragen sind, falls dieser dazu in der Lage ist. Bei Nachweis der Leistungsunfähigkeit wird vom Land der volle geschätzte Kostenbetrag übernommen. Es kommen jedoch nur Dauerinstandsetzungen in Frage, soweit zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Der Schadensgrad darf bis 40 %, in Ausnahmefällen bis 60 % betragen. Nachdem Stadtrat Schatz auf den Verfahrensgang eingegangen ist, erklärt er, daß der Hauptunterschied zwischen den bisherigen und neuen Verfahren in der Gewährung eines festen Zuschusses liegt. Dieser zwingt zur sparsamen Verwendung der Mittel, da alles darüber hinausgehende zu Lasten des Hausbesitzers geht. Für die noch laufenden Bauvorhaben, auf welche aus dem früheren Instandsetzungsprogramm bereits Teilzahlungen geleistet worden sind, ist, da die Schadensschätzung nicht mehr vorgenommen werden kann, eine Übergangsregelung vorgesehen. Vortragender betont abschließend, daß ohne Wiederherstellung unserer beschädigten Wohnungen und Häuser auf die Dauer kein wirtschaftlicher Wiederaufbau Kiels möglich ist. Durch zielbewußtes Handeln der Vertreter der Stadt und der Landesregierung ist erreicht worden, daß keine einzige Wohnungsinstandsetzung an fehlenden Geldmitteln scheitert. Stadtrat Engel begrüßt die Regelung und fragt an, ob nicht auch eine Möglichkeit besteht, die Hausbesitzer, welche aus irgendwelchen Gründen kein Interesse an der Wiederherstellung ihrer oftmals nur leicht beschädigten Häuser oder Wohnungen haben, zur Vornahme von Instandsetzungsarbeiten zu zwingen. Oberbürgermeister beauftragt die Verwaltung, über diese Frage zu berichten.

Beschluß: Kenntnis genommen. Es soll versucht werden, daß in den neuen Erlaß Bestimmungen aufgenommen werden, nach der Instandsetzungsfähige Häuser wieder hergerichtet werden müssen.

- 5) Betrifft: Mehrausgaben für die Kreisfeststellungsbehörde in Kiel.
Berichterstatter: Ratsherr Theede -Dr. 231-
Antrag: Bereitstellung der für die sächlichen Zweckausgaben der Kreisfeststellungsbehörde in Kiel für das Rechnungsjahr 1947 erforderlichen Haushaltsmittel lt. Anlage 1 mit insgesamt 101.335,-- RM unter Entnahme aus den Vorbehaltsmitteln der Haushaltsstelle 98/791
Die Erläuterungen bezüglich der angesetzten Beträge sind aus der Anlage 2 ersichtlich.
- Beschluß: Einstimmig nach Antrag angenommen.
- 6) Betrifft: Jahresabschluß der Hafen- und Verkehrsbetriebe für das Rechnungsjahr 1944. - Drs. 232-
Berichterstatter: Ratsherr Theede
Antrag: 1) Festsetzung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes der Hafen- und Verkehrsbetriebe für das Rechnungsjahr 1944 gem. § 21 der Eigenbetriebsverordnung.

- 2) Verzicht auf eine Veröffentlichung.
✓ Beschluß: Einstimmig nach Antrag angenommen.
- 7) Betrifft: Prüfung der Jahresrechnung 1941 - Drs. 235-
Berichterstatter: Ratsherr Theede.
Antrag: Genehmigung des Abschlusses der Jahresrechnung 1941 und Entlastungserteilung der städtischen Kassen- und Rechnungsbeamten.
✓ Beschluß: Einstimmig nach Antrag angenommen.
- 8) Betrifft: Erlaß und Niederschlagung von Forderungen. - Drs. 242-
Berichterstatter: Stadtrat Nickelsen. *Ratsherr Theede*
Antrag: Zustimmung zum Erlaß von 2.235, 32 RM und zur Niederschlagung von 4.396,04 RM.
✓ Beschluß: Einstimmig nach Antrag angenommen.
- 9) Betrifft: Einführung von "Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen" -Drs. 259-
Berichterstatter: Stadtrat Schatz.
Antrag: Zustimmung zum Beschluß des Hauptausschusses für Personalfragen vom 30.6.1947:
"Mit der Einführung der vom Personalamt vorgelegten Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen nach Berücksichtigung der beschlossenen Ergänzungen zu Ziffer IIc und III 5 einverstanden."
✓ Beschluß: Einstimmig nach Antrag angenommen.
- 10) Betrifft: Einführung von Richtlinien über die Gewährung von Trennungsentschädigung. - Drs. 215-
Berichterstatter: Stadtrat Schatz.
Antrag: Zustimmung zum Beschluß des Hauptausschusses für Personalfragen vom 9.6.1947.
"Mit der Einführung der vom Personalamt vorgelegten Richtlinien über die Gewährung von Trennungsentschädigung an die Bediensteten der Stadt Kiel einverstanden, jedoch ist in Abs. II der letzte Satz
"Die Randgemeinden von Kiel bleiben hierbei in jedem Fall ausgeschlossen"
zu streichen."
✓ Beschluß: Einstimmig nach Antrag angenommen.
- 11) Betrifft: Gebühren für das Entnazifizierungs-Einspruchsverfahren.
Berichterstatter: Stadtrat Schatz. -Drs. 233-
Antrag: a) Es wird um Zustimmung der Stadtvertretung zur Festsetzung einer einheitlichen Gebühr von 200 RM für das Berufungsverfahren bei zurückgewiesenen Einsprüchen gebeten.
b) Genehmigung des Entwurfs von Richtlinien über die Erhebung von Gebühren im Entnazifizierungseinspruchsverfahren.

Stadtrat Dr. Heil bittet in dem Entwurf der Richtlinien im Abs. 5: "Im Falle der vollen Rehabilitation im betreffenden Berufungsverfahren" das Wort "können" durch das Wort "wird" zu ersetzen.

✓ Beschluß: Im Absatz 5 der Richtlinien ist das Wort "können" durch "wird" zu ersetzen, im übrigen nach Antrag.

- 12) Betrifft: Festsetzung eines einheitlichen Verkaufspreises von RM 0,16 für Haushaltsgas. -Drs. 257-
Berichterstatter: Stadtrat v. Seydlitz.
Antrag: Zustimmung zur Festsetzung eines einheitlichen Verkaufspreises von RM 0,16 / cbm für Haushaltsgas.
✓ Beschluß: Einstimmig nach Antrag angenommen.
- 13) Betrifft: Lagerordnung für den städtischen Silo-Betrieb Kiel-Nordhafen. -Drs. 243-
Berichterstatter: Stadtrat v. Seydlitz.
Antrag: Genehmigung des ausgelegten Entwurfs.
✓ Beschluß: Einstimmig nach Antrag angenommen.
- 14) Betrifft: Bereitstellung von Mitteln für die weitere Instandsetzung und Herrichtung des Gebäudes Arkonastr. 1 für Schulzwecke. -Drs. 248-
Berichterstatter: Frau Stadträtin Kühl.
Antrag: Bereitstellung weiterer 33.000 RM bei der Haushaltsstelle 250/901 unter Entnahme aus den Verstärkungsmitteln der Haushaltsstelle 98/790.
✓ Beschluß: Einstimmig nach Antrag angenommen.
- 15) Betrifft: Wahl von Vertretern für den Schleswig-Holsteinischen Städtetag 1947. -Drs. 269-
Berichterstatter: Oberbürgermeister.
Antrag: Die Vertreter der Stadt Kiel zu wählen.
Beschluß: Es werden als Vertreter der Stadt Kiel für den Schleswig-Holsteinischen Städtetag gewählt:
Oberbürgermeister Gayk, Stadträte Engel, und Schatz, Ratsherr Max Schmidt, Bürgermeister Breitenstein, Ratsherr Sager als stimmberechtigte Vertreter und als nichtstimmberechtigte Vertreter Ratsherr Köster Ratsherrin Frau Hinz, Stadtrat Dr. Hell, Ratsherren Scheidemann, Schmucker und Theede.
- 16) Betrifft: Neuwahl eines Ratsherrn und Um- und Neubesetzung von Ausschüssen. -Drs. 270-
Berichterstatter: Oberbürgermeister.
Antrag: Zustimmung zu den folgenden Vorschlägen:
Ausgeschieden: Ratsherr Karge, Bernhard, KPD)
Hintere Wehde
Neu zur Wahl vorgeschlagen:
1) D o b r a t z Walter, KPD)
Kiel-Ellerbek, Wahlestr. 5
2) H e i n, Wilhelm, KPD
Kiel-Gaarden, Buschfeldstr. 5
3) S e e m a n n, Herbert KPD
Kiel, Wrangelstr. 61
Im Falle der Wahl des Herrn D o b r a t z übernimmt dieser als Ratsherr die Anter des ausscheidenden Herrn Karge in folgenden Ausschüssen: Finanzausschuß, Hauptausschuß für Wirtschaft und Ernährung, Hauptausschuß für Planung und Aufbau.
5 o Flüchtlingsausschuß:
Ausgeschieden: Paul F e l g e n h a u e r SPD)
Wilhelmsplatz 4
Neu: Hoh. M u s c h k e SPD)
Hanssenstr. 3

Unterausschuß Kleingartenbeirat.

Ausgeschieden: F e l g e n h a u e r Paul SPD ✓
 Wilhelmplatz 4
Neu: M u s c h k e Joh. SPD ✓
 Hanssenstr. 3

Entnazifizierungsausschuß: Groß-u. Kleinhandel.

Ausgeschieden: Ratsherr Hans S t a d e SPD ✓
 Weddigenring 10
Neu: Karl A n d r e s e n SPD ✓
 Brunstraße 9

Entnazifizierungsausschuß: Erziehungs- u. Bildungswesen.

Ausgeschieden: F i e t j e , Klaus CDU ✓
 v.d.Goltzallee 70
Neu: Frau Stadträtin K ü h l , Käthe CDU ✓
 Moltkestr. 33

O b e r b ü r g e r m e i s t e r verliert ein Schreiben des Ratsherrn Karge, nach dem dieser sein Mandat in der Stadtvertretung zur Verfügung stellt. Nachdem im Oktober ds. Jrs. keine Ersatzwahlen stattfinden sollen, ist von der Stadtvertretung ein neuer Ratsherr der KPD zu wählen. Ratsherr H o m b r e c h e r bezweifelt, daß das vom Landtag beschlossene Gesetz, nach dem im Oktober keine Ersatzwahlen für die Stadtvertretung stattfinden sollen, bereits von der Militärregierung bestätigt ist.

Beschluß: Vorbehaltlich der Zustimmung der Militärregierung zum Gesetz der Landesregierung über eine neue Wahlordnung für die Kreis- und Gemeindevertretungen wird der vorgeschlagene Walter Dobratz, Kiel Ellerbek, Wahle Str. 5 einstimmig zum Ratsherren der Stadt Kiel gewählt. Allen weiteren Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse wird zugestimmt.

17) Betrifft: Ausbau der Eichhofkaserne. Bereitstellung von Mitteln (Außerhalb der Tagesordnung)

Berichtersätter: Ratsherr Ustenberg.

Antrag: Genehmigung gem. § 91 Abs. II DGO zur Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 52.000,-- RM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 921/902 mit der Bezeichnung "Ausbau der Eichhofkaserne" unter Entnahme aus den bei der Haushaltsstelle 98/791 vorgesehenen Vorbehaltsmitteln.

Beschluß: Einstimmig nach Antrag angenommen.

18) Verschiedenes.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r verliert einen Polizeibericht über einen Überfall auf den Keingartenwachdienst in Viexburg bei welchem ein Kleingärtner durch Pistolenschuß schwer verletzt wurde. Die Täter sind entkommen. Es stehen jedoch zwei Personen unter dem Verdacht der Täterschaft, sie werden von der Kriminalpolizei verfolgt. Oberbürgermeister spricht bei dieser Gelegenheit dem unter schwierigen Verhältnissen stehenden Wachdienst seine besondere Anerkennung aus. - Kenntnis genommen. -

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Oberstadtdirektor:

21/18

Auszüge

aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung am
19. ds. Mts. erhalten:

Von Punkt 2) der Tagesordnung.

- a) Presseamt zur weiteren Veranlassung. ✓
- b) ~~Hauptamt~~ zur Kenntnis. ✓ *Kommunikationsreferat u. d. d. R. d. A.*

Von Punkt 3) der Tagesordnung.

- a) Stadtwirtschaftsamt zur Kenntnis. ✓
- b) ~~Wohnungsamt~~ zur Kenntnis. ✓
Planungs-

Von Punkt 4) der Tagesordnung.

- a) Kämmeri (~~Aufbau Finanzierung~~) zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. ✓
amt

Von Punkt 5) der Tagesordnung.

- a) Kreisfeststellungsbehörde zur weiteren Veranlassung. ✓
- b) Kämmeri zur Kenntnis. ✓
amt

Von Punkt 6) der Tagesordnung.

- a) Hafen- und Verkehrsbetriebe zur weiteren Veranlassung. ✓
- b) Kämmeri zur Kenntnis. ✓
amt, R. d. A.

Von Punkt 7) der Tagesordnung.

- a) Hauptamt zur weiteren Veranlassung. ✓
- b) Kämmeri zur Kenntnis. ✓
amt, R. d. A.

Von Punkt 8) der Tagesordnung.

- a) Städtische Hausverwaltung)
- b) Stadtwerke) zur weiteren Veranlassung.
- c) Grundstücksverwaltung)
- d) Kämmeri zur Kenntnis.

Von Punkt 9) der Tagesordnung.

- a) Personalamt zur weiteren Veranlassung. ✓

Von Punkt 10) der Tagesordnung.

- a) Personalamt zur weiteren Veranlassung. ✓

Von Punkt 11) der Tagesordnung.

- a) Sekretariat der Entnazifizierung zur weiteren Veranlassung. ✓
- b) Kämmeri zur Kenntnis. ✓
amt, R. d. A.

Von Punkt 12) der Tagesordnung.

- a) Stadtwerke zur weiteren Veranlassung. ✓
- b) Kämmeri zur Kenntnis. ✓
amt

Von Punkt 13) der Tagesordnung.

- a) Hafen- und Verkehrsbetriebe zur weiteren Veranlassung. ✓

Von Punkt 14) der Tagesordnung.

- a) Schulamt zur weiteren Veranlassung. ✓
- b) Kämmeri zur Kenntnis. ✓
amt

Von Punkt 15) der Tagesordnung.

- a) Hauptamt zur ~~Kennntnis~~ weiteren Veranlassung. ✓

Von Punkt 16) der Tagesordnung.

- a) Hauptamt zur weiteren Veranlassung. ✓
- b) Ratsamt zur Kenntnis (Zusatz: Übernimmt Herr Dobritz auch die Stelle des Herrn Karge im Sonderausschuß für Straßenumbenennung?)

Von Punkt 17) der Tagesordnung.

- a) Hausverwaltung zur weiteren Veranlassung. ✓
- b) Kämmerei zur Kenntnis. ✓

JA
K

18.74